



Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 19.02.2014

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 1. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 18.02.2014, 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr
im großen Saal (EG), des Bürgerhauses, Wuenheimer Platz 1, 61279 Grävenwiesbach

Anwesenheiten

Vorsitz:

Heyden von der, Eike (SPD)

Anwesend:

Becker, Friedhelm (FWG)
Böger, Armin (GRÜNE)
Book, Winfried (CDU)
Bube, Dietrich (CDU)
Dierker, Elisabeth (GRÜNE)
Haas, Sybille
Herr, Sascha (CDU)
Lauinger, Peter (UB)
Lezius, Harald (SPD)
Lohnstein, Erhard (FWG)
Müller, Gerhard (FWG)
Pfeifer, Andrea (FWG)
Solz, Kurt (FWG)
Sorg-Meghawry, Daniela (FWG)
Stahl, Tobias (CDU)
Tausch, Rolf (UB)
Tillig, Rudolf (SPD)
Prof. Volkersen, Nils (UB)
Wilson, Carmen (SPD)

Entschuldigt fehlten:

Grünwald, Markus (CDU)
Heilmann, Bettina (SPD)
Loew, Christian (FDP)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland
Dierker, Axel (GRÜNE)
Fangmann, Laurenz (UB)
Friedrich, Armin
Gottschalk, Rosemarie (SPD)
Heilmann, Eginhard (SPD)
Radu, Heinz

Stöckmann, Lothar

Entschuldigt fehlten:

Klimt, Karin

Von der Verwaltung waren anwesend:

Bullmann, Heiko

Wortmann, Anke

Gäste:

Elternbeiräte der Kindergärten Laubach (Fr. Butz) und Hundstadt (Fr. Hollstein), zahlreiche Eltern und weitere Bürgerinnen und Bürger;

Andreas Romahn (UA) und Evelyn Kreutz (TZ).

Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Eike von der Heyden eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:50 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und das Gremium beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert er den Mitgliedern von Gemeindevorstand und Gemeindevertretung, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten.
Frau Susanne Olbrich-Krause hat ihr Mandat zum Jahresende niedergelegt, dafür ist Herr Friedhelm Becker nachgerückt.

Zur Tagesordnung ist anzumerken, dass die Tagesordnungspunkte 3.7 und 3.8 im Teil C als gemeinsame Anträge von den Fraktionen Bündnis90/DieGrünen mit der UB gestellt wurden.

öffentliche Sitzungsteil

Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1. Einwände gegen die Niederschrift von der 1. Sitzung am 10.12.2013

Hr. Bgm. Seel weist daraufhin, dass das Gebührenblankett im § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung im Zuge der Gebührenberatungen offen geblieben ist, zum einsetzen der derzeit geltenden Gebühren. Diese Werte sind wie nachstehend aufgeführt dort einzutragen.

Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	218,-- Euro
Modullösung Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an 3 Tagen bis 17:00 Uhr	184,-- Euro
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen Kindergartenkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	127,-- Euro
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	179,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kindergartenkind* *Entfällt mit Inkrafttreten der Ganztagsbetreuung für die Krippenkinder	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	150,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kleinkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	210,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit pädagogischem Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	140,-- Euro

Einwände ergeben sich nicht, daher gilt die Niederschrift als genehmigt.

2. Mitteilungen

2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Vors. Hr. v. d. Heyden teilt mit, dass am Donnerstag, den 06.03.2014 eine Ältestenratsitzung vorgesehen ist. Die Einladung folgt noch.

2.2 der Ausschussvorsitzenden

a.) HFA, Vors. Herr Böger

Der HFA hat am 07.01., 14.01. und 29.01.2014 zum diesjährigen Haushalt getagt.
Die Details folgen im Teil C-TOP 2.

b.) JSKSA, Vors. Fr. Wilson

Der JSKSA hat am 22.01.2014 zum heutigen Teil C-TOP 1 getagt. Von der Fraktion „Bündnis90/Die-Grünen“ lag ein handschriftlicher Änderungsantrag vor, der nicht weiter beraten wurde.

Am 04.12.2013 wurden die Gebühren damals einstimmig beschlossen. Daher ist die Umsetzung der Gebührensatzung zum 01.03.2014 vorgesehen.

Unsicherheiten gab es noch im Zuge der Beratungen zum HPL 2014, wg. der notwendigen neuen Bestuhlungen in den Einrichtungen, weil keine Mittel im 2014er Haushalt vorgesehen sind. Hier wurden jedoch die Haushaltsreste aus dem Jahr 2013 übertragen.

Über die Ausschreibung zur Vergabe der Betriebsführerschaft wurde beraten. Ungeachtet dessen wird die pädagogische Leitung sehr vermisst.

Ferner wurde uns mitgeteilt, dass der Jugendpfleger Hr. Janke die Stelle zum 01.02.2014 aufgegeben hat. Es ist vorgesehen, anteilige Stunden der Teamerin Frau Preisendörfer zu erhöhen.

c.) BSPA, Vors. Herr Lezius

Der BSPA hat am 29.01.2014 getagt.

Zur Inv.-Nr. 511-04 wurde entgegen der Meinung im HFA angeregt, den HPL-Ansatz in Höhe 70.000,- € zu belassen.

Weiterhin wurde über den vorliegenden Antrag zum Ohly-Gelände beraten.

d.) ULFA, Vors. Hr. Tausch

Der ULFA hat am 12.12.2013 getagt. Hier wurden Heckenschnitt- und Wegebaumaßnahmen beraten. Ferner die Umsetzung zur Wasserrahmenrichtlinie. Vom RP Darmstadt wurde mitgeteilt, dass im Zeitfenster 02/03-2014 mögliche Maßnahme begutachtet werden sollen. Dies sind aus Sicht des ULFA folgende drei Maßnahmen, das Wehr in Höhe der Gemarkungsgrenze zur Audenschmiede, die Dörrwiese und der Fuchsteiner Weg.

Die Prioritätenliste zur Asphaltierung der Feldwegesanieerung wird derzeit durch die Verwaltung erstellt. Das Sanierungsprogramm sollte auf 10 Jahre festgelegt werden.

Am 23.01.2014 wurde über den HPL 2014 beraten.

2.3	der Vertreter in den Verbänden
------------	---------------------------------------

GV Stahl: Die Verbandsversammlung der ekom21 hat am 12.12.2013 in Gießen zum Wirtschaftsplan und zum Entgeltverzeichnis 2014 getagt. Diese Punkte wurden mehrheitlich beschlossen.

Ferner wurde die Gründung einer Einkaufs- u. Serviceplattform beschlossen, die auch die Mitgliedskommunen nutzen können um hier Synergieeffekte erzielen zu können.

Des Weiteren wurde der Vertreter des Hess. Landkreistages neu gewählt.

GV Dierker: Der VHT hat nicht getagt.

2.4	des Gemeindevorstandes
------------	-------------------------------

Hr. Bgm. Seel teilt mit:

- a.) Die Sitzung am 11.02.2014 musste leider ausfallen. Ursache war hierfür eine fehlerhafte Zustellung durch den externen Zusteller, die formell nicht mehr zu heilen war.
- b.) Die Firma „Windwärts“ hat zwischenzeitlich Insolvenz angemeldet. Der Insolvenzverwalter wird sich melden, die weitere Vorgehensweise wird abgewartet.
- c.) Der Frühlingmarkt vom VGG findet am 27.04.2014 hier auf dem Wuenheimer Platz statt.
- d.) Die Bahnbrücke auf der B 456 wird saniert. Derzeit laufen die Abstimmungsgespräche, mit entsprechenden Verkehrsbehinderungen über einen längeren Zeitraum ist zu rechnen.
- e.) Der Eigentümer des Gasthauses „Enigma“ wurde im letzten Jahr von uns angeschrieben und jetzt hat er aktuell um ein Gespräch gebeten, welches auch geführt wurde. Hier wurden die Kosten und Lasten des Grundstückes erörtert. Im Ergebnis ist mitzuteilen, dass sich der Eigentümer bei uns wieder melden will. Rechtlich haben wir jedoch keine Handhabe.
- f.) Zum Bürgerhaus Grävenwiesbach.

Eine beim Hochtaunuskreis gestellte Abbruchgenehmigung wurde nicht erteilt. Zuvor mussten wir eine Schadensbegehung vornehmen. Hier wurde festgestellt, dass das 1. OG und DG als Versammlungsstätte nicht mehr genutzt werden dürfen. Lediglich als Lager ist die Nutzung erlaubt.

- g.) Für das Baugebiet „Vor dem Seifen“ erfolgten vier Bauplatzreservierungen.
- h.) Hr. Janke hat seine ¼-Stelle innerhalb der Kirche verändert. Wir stehen in Kontakt mit Fr. Preisendörfer, eine Erörterung über weiteres Vorgehen erfolgt Morgen.
- i.) Bürgermeister Kinkel (Schmitt) hat die Fraktionsvorsitzenden und mich angeschrieben. Er hat den Koalitionsvertrag im Lande Hessen studiert, wonach hier die Möglichkeit für Verbandsgemeindestrukturen vorgesehen ist. Hierüber möchte er Gespräche führen.
- j.) Die Vergabe der Betriebsführung für die Kindergärten unterliegt lt. dem HSGB mind. einem Interessenbekundungsverfahren. Hier sind wir derzeit in der Vorbereitung, in der nächsten GVOR-Sitzung ist die Festlegung des Ausschreibungsrahmens für die HAD vorgesehen.
- k.) Die Vergabe der Ing.-leistungen für die „Feldbergstraße“ wurde vorgenommen.
- l.) Der Regionalverband hat uns Grundstücke angeboten, aus der Zeit des UVF die für Ausgleichsflächen nicht mehr benötigt werden. Hier finden demnächst Gespräche statt.
- m.) Zur Neugestaltung des „Rathausvorplatzes“ wurden die Leistungsphasen 1-3 vergeben.
- n.) Bezugnehmend auf das Schreiben des Elternbeirates des Kindergartens Hundstadt. Über die Entstehung der Satzungen wird der Verfahrensweg seit August 2013 ausführlich geschildert. Eine Änderung der Betreuungszeit mit der Reduzierung des Mittagessens ist vorgesehen. Diese ist aber aktuell noch nicht satzungsmäßig beschlossen.

2.4.1	Stellungnahme des GVOR zur mündlichen Anfrage der UB-Fraktion vom 25.10.2013 in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.11.2013	VL-28/2014
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Hr. Bgm. Seel erläutert, dass die Stellungnahme schriftlich dem Antragsteller sowie den Fraktionsvorsitzenden zugestellt wird.
Es spricht GV Tausch.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand beschließt die Beantwortung der mündlichen Anfrage der UB-Fraktion vom 05.11.2013 in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen		Nein-Stimmen		Enthaltungen		Einstimmig	
------------	--	--------------	--	--------------	--	------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

3.	Anfragen
-----------	-----------------

Hr. Bgm. Seel teilt mit, dass von der UB-Fraktion eine Anfrage vorliegt. Solche Anfragen sind rechtlich nicht zulässig. Auf diesen Sachverhalt wurde schon mehrfach hingewiesen und aus diesem Grund wird daher diese Anfrage nicht beantwortet.
Es spricht GV Tausch und Bgm. Seel.

Hr. Bgm. Seel teilt noch mit, sofern die Anfrage nicht nach § 50 (2) Satz 4 gestellt wird, existiert diese nicht und wird demnach auch nicht beantwortet.

Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache

Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache

1.	KIGA-Gebühren 2014	VL-7/2014
-----------	---------------------------	------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß gemeinsamer Empfehlung von HFA und JSKSA die Festsetzung der Gebühren zum 01.03.2014 gem. Anlage 2 (siehe graue Markierung: Spalte "Gemeinsamer Vorschlag HFA und JSKSA, Gebühr mtl. inkl. Pauschalen").

Modulbezeichnung - neu -	Gebühr mtl.
	inkl. Pauschalen
	gerundet auf volle €
1. Kind (100%)	
Ganztagsbetreuung	318,00
Ganztagsbetreuung (Modullösung)	287,00
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen bis 14:00 Uhr	201,00
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	132,00
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen (1 Tag/mtl.)	142,00
Ganztagsbetreuung Kleinkind	496,00
Halbtagsbetreuung Kleinkind mit Mittagessen	306,00
Halbtagsbetreuung Kleinkind ohne Mittagessen	212,00
2. Kind (70%)	
Ganztagsbetreuung	246,00
Ganztagsbetreuung (Modullösung)	224,00
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen bis 14:00 Uhr	164,00
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	92,00
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen (1 Tag/mtl.)	100,00
Ganztagsbetreuung Kleinkind	370,00
Halbtagsbetreuung Kleinkind mit Mittagessen	237,00
Halbtagsbetreuung Kleinkind ohne Mittagessen	149,00
ab 3. Kind	0,00
letztes KiGa-Jahr - 1. Kind	
Ganztagsbetreuung	186,00
Ganztagsbetreuung (Modullösung)	154,00
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen bis 14:00 Uhr	76,00
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	0,00
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen (1 Tag/mtl.)	9,00
letztes KiGa-Jahr - 2. Kind	
Ganztagsbetreuung	153,00
Ganztagsbetreuung (Modullösung)	131,00
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen bis 14:00 Uhr	76,00
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	0,00
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen (1 Tag/mtl.)	7,00
Zusätzliches Mittagessen inkl. Transportkostenanteil	4,00
Zukauf-Stunde unabhängig von Betreuungsmodul	5,00

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	13	Nein-Stimmen	7	Enthaltungen	1	Einstimmig	
------------	----	--------------	---	--------------	---	------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

1.1	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Kindergartengebühren/Kindergartensatzung
------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

GV Haas teilt mit, dass sie in dieser Angelegenheit bereits am 12.01.2014 einen Antrag gestellt hat, der zuvor im JSKSA beraten werden sollte. Leider ist dieser aus unerklärlichen Gründen nicht auffindbar gewesen.

Der Antrag wurde mit den Sitzungsunterlagen zugestellt und um die Ziffer 4 mündlich erweitert.
GV Böger beantragt eine namentliche Abstimmung der einzelnen Antragspunkte.

1. Die Gemeindevertretung beschließt, für das Jahr 2014 auf eine Erhöhung der Kindergartengebühren zu verzichten.

Name:	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Becker		X	
Böger	X		
Book		X	
Bube		X	
Dierker	X		
Haas	X		
Heyden, von der		X	
Herr		X	
Lauinger	X		
Lezius		X	
Loew	X		
Lohnstein		X	
Müller		X	
Pfeifer		X	
Solz		X	
Sorg-Meghawry		X	
Stahl		X	
Tausch	X		
Tillig		X	
Volkersen, Prof.	X		
Wilson		X	

Der Antrag wird mit 7 Ja- und 14 Nein-Stimmen abgelehnt.

2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes (Fachkräfteschlüssel, Gruppengröße, Fördermittel) eine Gebührenkalkulation für die reinen U3-Gruppen vorzulegen.

Name:	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Becker		X	
Böger	X		
Book		X	
Bube		X	
Dierker	X		
Haas	X		
Heyden, von der		X	
Herr		X	
Lauinger	X		
Lezius		X	
Loew	X		
Lohnstein		X	
Müller		X	
Pfeifer		X	
Solz		X	
Sorg-Meghawry		X	
Stahl		X	
Tausch	X		
Tillig		X	
Volkersen, Prof.	X		
Wilson		X	

Der Antrag wird mit 7 Ja- und 14 Nein-Stimmen abgelehnt.

3. In der Satzung sind die verschiedenen Angebote entsprechend § 25 Kinderförderungsgesetz zu differenzieren. Das Angebot der altersübergreifenden Gruppen ist gesondert auszuweisen.
Die Gebühren für die U3-Kinder in den altersübergreifenden Gruppen sind gesondert zu berechnen.

Name:	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Becker		X	
Böger	X		
Book		X	
Bube		X	
Dierker	X		
Haas	X		
Heyden, von der		X	
Herr		X	
Lauinger	X		
Lezius		X	
Loew	X		
Lohnstein		X	
Müller		X	
Pfeifer		X	
Solz		X	
Sorg-Meghawry		X	
Stahl		X	
Tausch	X		
Tillig		X	
Volkersen, Prof.	X		
Wilson		X	

Der Antrag wird mit 7 Ja- und 14 Nein-Stimmen abgelehnt.

4. Der § 2 der Gebührensatzung ist zu überarbeiten, konkret ist das Essensgeld gesondert auszuweisen.

Name:	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Becker		X	
Böger	X		
Book		X	
Bube		X	
Dierker	X		
Haas	X		
Heyden, von der		X	
Herr		X	
Lauinger	X		
Lezius		X	
Loew	X		
Lohnstein		X	
Müller		X	
Pfeifer		X	
Solz		X	
Sorg-Meghawry		X	
Stahl		X	
Tausch	X		
Tillig		X	
Volkersen, Prof.	X		
Wilson		X	

Der Antrag wird mit 7 Ja- und 14 Nein-Stimmen abgelehnt.

1.2	KIGA-Gebühren 2014 Artikeländerungssatzung	VL-33/2014
------------	-------------------------------------------------------	-------------------

Es sprechen die GV Haas, Böger und Sorg-Meghawry.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Artikeländerungssatzung.

**Artikeländerungssatzung zur
G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten
der Gemeinde Grävenwiesbach**

Artikel 1

Der § 2, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Kindertagegebühren

(2) Die Kindertagegebühren betragen monatlich:

Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	318,-- Euro
Modullösung Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an 3 Tagen bis 17:00 Uhr	287,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kindergartenkind* *Entfällt mit Inkrafttreten der Ganztagsbetreuung für die Krippenkinder	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	201,-- Euro
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen Kindergartenkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	132,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit pädagogischem Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	142,-- Euro
Ganztagsbetreuung Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	496,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kleinkind* *Entfällt mit Inkrafttreten der Ganztagsbetreuung für die Krippenkinder	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	306,-- Euro
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	212,-- Euro

Artikel 2

Der § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	13	Nein-Stimmen	7	Enthaltungen	1	Einstimmig	
------------	----	--------------	---	--------------	---	------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

Danach sprechen noch die GV Böger und Beigeo. Heilmann.

2.	Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das Jahr 2014 a.) Gesamtergebnishaushalt 2014 b.) Gesamtfinanzhaushalt 2014 c.) Investitionsprogramm 2014 inkl. Finanzplan 2015 bis 2017 d.) Stellenplan 2014 e.) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2014 bis 2017 f.) Vor-/ Demographiebericht inkl. Übertragung Haushaltsreste g.) Haushaltssicherungskonzept h.) Haushaltssatzung 2014	VL-23/2014
-----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

HFA-Vorsitzender Hr. Böger berichtet aus der HFA-Sitzung und den wichtigsten Änderungspunkten.

Im Ergebnis empfiehlt der HFA beim Gesamtergebnishaushalt, dem Gesamtfinanzhaushalt, dem Haushaltssicherungskonzept sowie der Haushaltssatzung Zustimmung.

Danach folgen die Haushaltsreden der jeweiligen Fraktionsvorsitzenden, in folgender Reihenfolge: FWG, GV Müller; SPD, GV Tillig; CDU, GV Stahl; UB, GV Tausch; Bündnis90/DieGrünen, GV Haas und FDP, GV Loew.

In Rahmen der Haushaltsreden werden mehrere Anträge gestellt, die nachstehend aufgeführt werden.

Danach spricht GV Solz.

GV Stahl beantragt anschließend um 21:45 Uhr eine 10minütige Sitzungsunterbrechung.

Die Sitzung wird danach um 21:57 Uhr fortgesetzt.

Anschließend sprechen die GV Böger, Bgm. Seel, Hr. Schmitz, GV Böger, Hr. Schmitz, Bgm. Seel, GV Böger, Bgm. Seel und GV Tillig.

Beschluss:

a.) Gesamtergebnishaushalt 2014

Zunächst wird über die vorliegenden Änderungsanträge abgestimmt:

UB-Antrag: Reduzierung der Sach- und Dienstleistungen um weitere 150.000 € auf 3.000.000 €, da bisher von überhöhten Planansätzen auszugehen ist.

Der Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

UB-Antrag: Reduzierung der Personalkosten um weitere 50.000 € auf 2.300.000 €, da auch hier von überhöhten Planansätzen auszugehen ist.

Der Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen abgelehnt.

SPD-Antrag: Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (Sachkonto 7128000), (05-331-33100). Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand zu beauftragen, die Mitgliedschaft der Gemeinde Grävenwiesbach beim Hospiz-Dienst Hochtaunus zu beantragen. Damit wird die Gemeinde den steigenden Problemen und den daraus erwachsenden Pflichten unsern alten Menschen gegenüber gerecht und handelt entsprechend verantwortlich. Der im Haushalt gemachte Ansatz ist von 500,00 € auf 300,00 € zu korrigieren.

Der Antrag wird mit 15 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

SPD-Antrag: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Sachkonto 6165000), Asphaltierung Feldwege (13-555-55510).

Die Gemeindevertretung beschließt, im Produktbereich 13 bei den Sach- und Dienstleistungen die für die Asphaltierung der Feldwege zunächst nur für 2014 eingeplanten zusätzlichen 10.000 € zu streichen. Die von der Bauverwaltung ins Auge gefasste „Prioritätenliste“ soll im Hinblick auf Erhaltungsmaßnahmen und nicht mit Blick auf Komplettansierungen erstellt werden.

Der Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Vor der Abstimmung über den nächsten Antrag erläutert Bgm. Seel, dass der Antrag Auftragsgemäß bei dem RPA des Hochtaunuskreises vorgebracht wurde. Die Aussage des RPA war eindeutig, dass die Erlöse im AO-Ergebnis einzustellen sind!

Bündnis90/DieGrünen-Antrag: Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, den Grundstücksrückkauf aus den Investitionen herauszunehmen und den Grundstücksankauf im Umlaufvermögen zu planen.

Der Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Bündnis90/DieGrünen-Antrag: Für die Reparatur der Bahnhofstreppe im Ot. Hundstadt werden im

Gesamtergebnishaushalt 20.000,- Euro, für Arbeit- und Materialaufwand eingestellt.

Vor der Abstimmung sprechen die GV Stahl und Solz.

GV Solz stellt für die FWG folgenden Änderungsantrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, die Bahnhofstreppe im Ot. Hundstadt im Gegensatz zum Beschluss des HFA, grundsätzlich nicht zu veräußern. Weiterhin sollen der BSPA und der Ortsbeirat kostengünstige Lösungen beraten.

Der Antrag wird mit 14 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen.

Eine Person hat nicht an der Abstimmung, trotz Anwesenheit im Saal, teilgenommen.

Über den Antrag der Fraktion Bündnis90/DieGrünen zum gleichen Sachverhalt wird nicht mehr abgestimmt, da der FWG-Antrag am weitestgehendsten war.

Die Gemeindevertretung beschließt den Gesamtergebnishaushalt 2014 in der sich aus der Beratung des HFA ergebenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	9	Nein-Stimmen	7	Enthaltungen	4	Einstimmig	
------------	---	--------------	---	--------------	---	------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

Eine Person hat nicht abgestimmt.

Beschluss:

b.) Gesamtfinanzhaushalt 2014

Die Gemeindevertretung beschließt den Gesamtfinanzhaushalt 2014 in der sich aus der Beratung des HFA ergebenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	10	Nein-Stimmen	7	Enthaltungen	4	Einstimmig	
------------	----	--------------	---	--------------	---	------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

Beschluss:

c.) Investitionsprogramm 2014 inkl. Finanzplan 2015 bis 2017

UB-Antrag: Streichung 600.000,- € für die Wasserleitung Heinzenberg-Mönstadt bei der Buchungsstelle 533-15, da offenbar nicht erforderlich.

Der Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

CDU-Antrag: Unter der Inv.-Nr. 533-15 ist der Ansatz für 2014 auf 400.000,- € zu reduzieren. Der Ansatz ist mit einem Sperrvermerk in Höhe von 400.000,- € zu versehen.

Für den Finanzplan 2015 ist ein Betrag in Höhe von 200.000,- € aufzunehmen.

Der Betrag der Verpflichtungsermächtigung in 2014 zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren wird unter der Inv.-Nr. 533-15 auf 200.000,- € festgesetzt. Über die Aufhebung des Sperrvermerks entscheidet der HFA.

Der Antrag wird mit 14 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen beschlossen.

FWG-Antrag: Der Mittelansatz der (522-01) aus dem Investitionsprogramm ist zu streichen. Dafür sind die Mittel für die Bachlaufrenaturierung aus dem Haushalt 2013 in die Resteliste aufzunehmen.

Der Antrag wird mit 14 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen beschlossen.

Bündnis90/DieGrünen-Antrag: Generationsübergreifende Freizeitanlage 15.000,- €.

Es werden 15.000,- € zur Aufnahme im Investitionsprogramm beantragt, für eine generationsübergreifende Freizeitanlage auf dem Dreschplatz in Mönstadt, bestehend aus: Holztische und Bänke, Spielgerät für Kleinkinder, Basketballkorb, Tischtennisplatte, überdachte Grillhütte.

Der Antrag wird mit 3 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt.

Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen 2015 bis 2017 in der sich aus der Beratung ergebenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	14	Nein-Stimmen	7	Enthaltungen		Einstimmig	
------------	----	--------------	---	--------------	--	------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

Beschluss:

d.) Stellenplan 2014

UB -Antrag: Streichung der 2. Wassermeisterstelle, da nicht notwendig.

Der Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen abgelehnt.

Die Gemeindevertretung beschließt den Stellenplan 2014 in der sich aus der Beratung ergebenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	14	Nein-Stimmen	6	Enthaltungen	1	Einstimmig	
------------	----	--------------	---	--------------	---	------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

Beschluss:

e.) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2014 bis 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2014 bis 2017 in der sich aus der Beratung ergebenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	14	Nein-Stimmen	7	Enthaltungen		Einstimmig	
------------	----	--------------	---	--------------	--	------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

Beschluss:

f.) Vor-/ Demographiebericht inkl. Übertragung Haushaltsreste

UB-Antrag: Die Haushaltsreste sollen deutlich reduziert werden und bei den Haushaltseinnahmeresten von 1,3 Mio. Euro auf Null gesetzt werden. Entsprechend sind die vorgesehenen Haushaltsausgabenreste von 2,1 Mio. Euro zu reduzieren.
Der Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Die Gemeindevertretung beschließt den Vor-/Demographie inkl. Übertragung der Haushaltsreste 2012/2013 und Krediteinnahmereste 2013 in der sich aus der Beratung ergebenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	13	Nein-Stimmen	7	Enthaltungen	1	Einstimmig	
------------	----	--------------	---	--------------	---	------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

Beschluss:

g.) Haushaltssicherungskonzept

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2014 in der sich aus der Beratung ergebenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	11	Nein-Stimmen	7	Enthaltungen	3	Einstimmig	
------------	----	--------------	---	--------------	---	------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

Beschluss:

h.) Haushaltssatzung 2014

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2014 in der sich aus der Beratung ergebenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	10	Nein-Stimmen	7	Enthaltungen	4	Einstimmig	
------------	----	--------------	---	--------------	---	------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

3.	Anträge der Fraktionen
-----------	-------------------------------

3.1	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Offenlegung des Sanierungsstaus
------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Vertagt bis zur nächsten Sitzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen		Nein-Stimmen		Enthaltungen		Einstimmig	
------------	--	--------------	--	--------------	--	------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

3.2	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Komplexität der Spielapparatsteuer
------------	----------------------------------------------------------------------------------------

Vertagt bis zur nächsten Sitzung.

3.3	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Zweitwohnungssteuer
------------	-------------------------------------------------------------------------

Vertagt bis zur nächsten Sitzung.

3.4	Antrag der CDU-Fraktion Friedwald
------------	----------------------------------------------

Vertagt bis zur nächsten Sitzung.

3.5	Antrag der CDU-Fraktion Gewerbegebiet - "Auf der Struth" - 3. Bauabschnitt
------------	---------------------------------------------------------------------------------------

Vertagt bis zur nächsten Sitzung.

3.6	Antrag der CDU-Fraktion Änderungsantrag zu §§ 16a, 16b der Geschäftsordnung (GO) - Anträge
------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der §§ 16 a, 16 b der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach wie folgt:
Die bestehenden §§ 16 a, 16 b GO werden in der bestehenden Form ersatzlos gestrichen.
An deren Stelle tritt der neu gefasst § 16 GO in der nachfolgenden Fassung:

§ 16 Anfragen

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihr oder ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung.

Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.

(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

3.7	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Jugendpfleger/Vertrag mit dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Vertagt bis zur nächsten Sitzung.

3.8	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Pädagogische Leitung der Kindergärten
------------	-------------------------------------------------------------------------------------------

Vertagt bis zur nächsten Sitzung.

3.9	Antrag der CDU-Fraktion Gemeindeeigene innerörtliche Flächen
------------	-------------------------------------------------------------------------

Der Antrag lautet:

Die Gemeindevertretung fordert den Gemeindevorstand auf, ein Kataster aller innerörtlichen gemeindeeigenen Flächen vorzulegen.

Das Kataster soll insbesondere Auskunft über die Größe und die derzeitige Nutzung geben.

3.10	Antrag der SPD-Fraktion Ohly-Gelände (111-10) und Bauhofplanung (573-29)
-------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

Vorsitzender der Gemeindevertretung Eike von der Heyden schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 23:12 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Eike Heyden von der
(Vorsitzender der Gemeindevertre-
tung)

Heiko Bullmann
(Schriftführer)

Protokoll Nr. 22 – XI – 07 - 2013

über die öffentliche Sitzung der **Gemeindevertretung** am Dienstag, den **10.12.2013**, 19:30 Uhr, im großen Saal des Bürgerhauses von Grävenwiesbach, EG, Wuenheimer Platz 1.

Anwesend:

Gemeindevertretung: A. Böger, W. Book, D. Bube, E. Dierker, S. Haas, B. Heilmann, S. Herr, E. v. d. Heyden, P. Lauinger, H. Lezius, E. Lohnstein, C. Loew, G. Müller, S. Olbrich-Krause A. Pfeifer, K. Solz, T. Stahl, R. Tausch, R. Tillig, Prof. N. Volkersen und C. Wilson.

entschuldigt fehlten: M. Grünewald und D. Sorg-Meghawry.

Gemeindevorstand: Bgm R. Seel, 1. Beigeo. K. Klimt, die Beigeo. A. Dierker, A. Friedrich, R. Gottschalk, , H. Radu und L. Stöckmann.

entschuldigt fehlten: L. Fangmann und E. Heilmann.

Gemeindeverwaltung: F. Schmitz und H. Bullmann (Schriftführer).

Um 19:41 Uhr eröffnet der Vors. Herr v. d. Heyden die Sitzung. Er begrüßt besonders die anwesenden Ehrengäste, die Damen und Herren Gemeindevertreter, die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Presse.

Ferner stellt der Vorsitzende die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Bevor es in die offizielle Tagesordnung geht, gratuliert der Vors. Hr. v. d. Heyden, Herrn Bgm. Seel nachträglich zum Geburtstag.

I. Ehrung verdienter Vereinsmitglieder

Es werden folgende Ehrungen vorgenommen:

Gemischter Chor „Frohsinn“ Mönstadt:

Hildegard Laut und
Sieglinde Hauck.

Fanfarenzug 1964 Hundstadt e. V.:

Tanja Volkwein und
Michael Scheid.

Die Ehrung wird in würdigem Rahmen durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung durchgeführt. Die Ehrenurkunde wird verlesen und die Ehrennadel überreicht.

Vor Eintritt in die TO, teilt der Vors. v. d. Heyden mit, dass es im HFA einstimmige Beschlüsse gab und lt. Geschäftsordnung, sofern niemand widerspricht die Punkte in den Teil B verschieben werden können.

GV Haas beantragt den Teil B-TOP 5 in Teil C zu übertragen.

GV Solz beantragt den Teil C-TOP 8 in den Teil B zu übertragen.

Diesem Vorschlag widerspricht GV Haas. Somit verbleibt dieser TOP im Teil C.

Hr. Bgm. Seel erläutert die Hintergründe der einzelnen Punkte im Teil C-TOP 7. Die drei Neufassungen der Satzungen 7a.), 7c.) und 7e.) wurden im HFA nicht vollends beraten, daher können die TOPs zurückgestellt werden und es ist nur über die Artikeländerungssatzungen zu beraten.

Teil A – Protokollgenehmigung, Mitteilungen und Anfragen

1. Protokollgenehmigung Nr. 21-XI-06-2013 vom 05.11.2013

Das vorliegende Protokoll wird ohne Änderungen mit 19 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

2. Mitteilungen

2.1 des stv. Vorsitzenden der Gemeindevertretung

- a.) Vors. v. d. Heyden teilt mit, dass am 09.01.2014 der Neujahrsempfang im DGH Hundstadt ab 19:00 Uhr, gemeinsam mit dem VGG, stattfindet.
- b.) Am 28.11.2013 fand vor dem VGH Kassel die Verhandlung zum Ausschluss der drei Gemeindevertreter in Sachen § 25 HGO statt. Alle drei Berufungsklagen wurden zurückgewiesen und die Revision wurde nicht zugelassen.
- c.) Zu Beginn des neuen Jahres ist eine Sitzung des ÄR vorgesehen, wg. der Terminierung des Sitzungsplanes 2014.

Hr. Tausch fragt an, ob man den Termin im Anschluss an die Sitzung vereinbaren kann.

Hr. v. d. Heyden antwortet, dass dies grundsätzlich möglich ist, er den Termin aber zunächst mit dem Büroleiter Hr. Bullmann abstimmen möchte.

2.2 der Ausschussvorsitzenden

a.) HFA, Vors. Herr Böger

Der HFA hat am 06.11.13, 13.11.13, 27.11.13 und 04.12.2013 getagt. Ferner wurden schon für die Haushaltsberatungen 2014, die Klausurtermine auf den 07.01.2014 und 14.01.2014, jeweils ab 09:00 Uhr, festgelegt.

Am 06.11.2013 wurde ein neuer Schriftführer mit Hr. Chris Dannewitz und seinem Stellvertreter Hr. Frank Schmitz gewählt. Ferner wurde über das Haushaltssicherungskonzept, die Vereinfachung der Spielapparatesteuersatzung, die IKZ sowie eine Reduzierung der Sach- und Dienstleistungen beraten, mit dem Ziel 20,00 € pro Einwohner und Jahr zu senken, ausgehend von dem Mittelansatz aus dem Jahre 2013.

Weitere Reduzierungsmöglichkeiten bei den Personalaufwendungen wurden besprochen. Künftig soll bei Anträgen zum Haushalt mit finanziellen Aspekten ein Gegenfinanzierungsvorschlag unterbreitet werden.

Am 13.11.2013 wurde über die Friedhofsgebühren beraten. Der Vorschlag des GVOR wurde nicht angenommen. Der HFA empfiehlt mehrheitlich für die Jahre 2014 – 2016 die Gebühren um jährlich 25% zu erhöhen.

Am 27.11.2013 wurde der heutige TOP 12 sowie das Haushaltssicherungskonzept weiter beraten.

Am 04.12.2013 fand gemeinsam mit dem JSKSA zu den heutigen TOP 8 und 9 eine Sitzung statt. Ebenso zu den heute auf der TO stehenden Satzungen. Näheres folgt zu den jeweiligen TOP. Die neuen Satzungen (WVS, EWS u. Friedhofsgebührenordnung) sollen in 2014 beraten werden.

b.) JSKSA, Vors. Fr. Wilson

Der JSKSA hat am 21.11.2013 zum heutigen TOP I. getagt. Ferner gab es eine Info zum Jugendhaus vom Jugendpfleger Hr. Janke und Fr. Preisendörfer.

Das schmale Zeitkontingent sollte auf jeden Fall beibehalten werden.

Am 04.12.2013 wurde gemeinsam mit dem HFA zu den heutigen TOP 8 und 9 getagt.

c.) ULFA, Vors. Hr. Tausch

Der ULFA wird am 12.12.2013 tagen.

d.) BSPA, Vors. Herr Lezius

Der BSPA hat nicht getagt.

2.3 der Vertreter in den Verbänden

- a.) Hr. Dierker berichtet von der Sitzung des VHT vom 14.11.2013. Zu diesem Zeitpunkt war nicht bekannt, dass der Geschäftsführer des VHT, Hr. Behrens, ausscheiden wird. Als möglicher Nachfolger wird Hr. Fischer aus Friedrichsdorf gehandelt. Der Entwurf des Integrierten Nahverkehrsplanes 2013-2017 wurde beraten. Der Jahresabschluss 2012 schloss mit einem Defizit über 2,6 Mio. € ab. Die Elektrifizierung wurde in den Integrierten Nahverkehrsplan aufgenommen und ferner wurde das Nachtbusangebot erweitert. GV Tillig fragt nach dem Sachstand der Elektrifizierung. GV Stahl ergänzt die Ausführungen von Hr. Dierker und teilt mit, dass der Vorschlag derzeit geprüft wird. Ein Ergebnis seitens des RMV liegt noch nicht vor.

2.4 des Gemeindevorstandes

Hr. Bgm. Seel teilt mit:

- a.) Der Hess. Staatsminister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat mitgeteilt, dass die Umgehungsstraße für den Bundesverkehrswegeplan 2015 an das Bundesverkehrsministerium gemeldet wurde, allerdings ohne Einstufungsmerkmale. Diese liegen in der Obhut des Bundesverkehrsministeriums.
- b.) Die Partei „Die Linke“ hat sich zur Elektrifizierung der Taunusbahn gemeldet und unterstützt dieses Vorhaben.
- c.) Am 12.11.2013 fand zum Dorferneuerungskonzept mit der WI-Bank ein Gespräch statt. Insgesamt ist ein Gesamtinvestitionsrahmen über 820.000 € plus 100.000 € bewilligt worden.
- d.) Der OVR Laubach hat Ende Oktober'13 entschieden, die Bewirtschaftung des DGH's wieder an die Gemeinde zurückzugeben. Der bestehende Mietvertrag aus 1988 wird einvernehmlich aufgehoben.
- e.) Zum Gebührenstreitverfahren wird vom VGH Kassel eine Entscheidung im 1. Quartal 2014 erwartet.
- f.) Im Rahmen der IKZ erfolgte eine Prüfung durch Süwag-Wasser für die Gemeinden Weilrod, Schmitten und uns. Das Ergebnis kam in der letzten Woche und es sind momentan kaum Synergieeffekte vorhanden. Das Ergebnis muss noch im GVOR und mit den Bürgermeisterkollegen besprochen werden.
- g.) Am 09.01.2013 findet wie bereits vom Vors. v. d. Heyden mitgeteilt wurde, der Neujahrsempfang im DGH Hundstadt statt.
- h.) Der U3-Neubau verläuft zeitlich und finanziell nach Plan.
- i.) Zur Windenergie ist mitzuteilen, dass ein Gestattungsvertagsentwurf beraten wurde. Dazu fand eine textliche Abstimmung mit den Nachbarkommunen und Hessen-Forst statt, wo Windwärts bereits Anlagen errichtet hat. Der Rücklauf liegt derzeit bei Windwärts.
- j.) Es wurde im Regionalverband eine neue Karte Wind beschlossen. Hier ist als einzige Vorrangfläche, ein Standort an der „Siegfriedseiche“ beinhaltet.
- k.) Auf die zugestellten Sitzungsunterlagen wird verwiesen. Teilweise haben diese ein anderes Layout. Dies hängt mit den ersten Arbeitsschritten im Rahmen des Sitzungsdienstprogrammes zusammen. Der GVOR arbeitet ab 2014 mit iPads.
- l.) Der GVOR hat schon zu Jahresbeginn festgelegt, dass die Verwaltung am 27. und 30.12.2013 geschlossen bleibt.

3. Mündliche Anfragen an den Gemeindevorstand

GV Stahl: In wie weit hat diese neue Windkarte Auswirkungen auf das Untersuchungsgebiet der Mainova?

Bgm. Seel: Derzeit noch keine Auswirkungen, die Karte ist noch nicht rechtskräftig, da sie noch nicht veröffentlicht wurde.

Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprachen

4. Vorlage des Haushaltsplans mit allen Anlagen für das Jahr 2014

Die Gemeindevertretung verweist einstimmig den Entwurf des Haushaltsplanes 2014 nebst Anlagen an die Ausschüsse. Außerdem sind die Stellungnahmen der Ortsbeiräte einzuholen.

Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache

5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

5a.) Artikeländerungssatzung zur Satzung über die Hundesteuer

HFA-Vorsitzender Hr. Böger teilt mit, dass der HFA am 04.12.2013 darüber beraten hat und empfiehlt mehrheitlich die Satzung anzunehmen.

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Artikeländerungssatzung zur Hundesteuersatzung zum 01.01.2014.

Der Beschluss erfolgt mit 17 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Artikeländerungssatzung zur Satzung über die Hundesteuer

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), sowie der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach, in Ihrer Sitzung am 10.12.2013 folgende Änderung der Hundesteuersatzung in der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Steuersatz

Der § 5, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Ab dem 01.01.2014 beträgt die Steuer jährlich

- für den ersten Hund	60,00 €,
- für den zweiten Hund	120,00 €,
- für den dritten und jeden weiteren Hund	180,00 €.

Artikel 2

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

5b.) Artikeländerungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung

HFA-Vorsitzender Hr. Böger teilt mit, dass der HFA am 04.12.2013 darüber beraten hat und empfiehlt einstimmig die Satzung anzunehmen.

Die Gemeindevertretung beschließt die beigegefügte Artikeländerungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach zum 01.01.2014.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Artikeländerungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), der §§ 1, 2, 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 10.12.2013 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Steuersätze

Der § 4, Absatz (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt
zu § 2 a):
je angefangenem Kalendermonat und Apparat
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen | 20 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 200,00 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 20 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 100,00 Euro; |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen | 10 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 100,00 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 10 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 50,00 Euro; |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, | |
| a) in Spielhallen | 50 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 6.000,00 Euro, |

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

50 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 6.000,00 Euro;

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 50,00 Euro.

Artikel 2

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

5c.) Artikeländerungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Grävenwiesbach

HFA-Vorsitzender Hr. Böger teilt mit, dass der HFA am 04.12.2013 darüber beraten hat und empfiehlt einstimmig die Satzung anzunehmen.

GV Böger stellt den Antrag den Artikel 7 der Artikeländerungssatzung ersatzlos zu streichen. Danach spricht GV Tillig.

GV Stahl beantragt, dass der Artikel 7 bestehen bleibt, aber wie folgt geändert wird: Der Namen der Dritten ist zu streichen und das Wort wahrgenommen wird durch „durchgeführt“ ersetzt. Die Beauftragung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Anschließend sprechen die GV Tausch, Prof. Volkersen, Stahl, Tillig, Prof. Volkersen, Bgm. Seel, Stahl, Tausch, Böger und Stahl.

Zunächst wird über den Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen abgestimmt. Der Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

GV Prof. Volkersen beantragt, dass das Wort „werden“ durch „können“ ersetzt wird. Der Antrag wird mit 5 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Danach wird über den Antrag von GV Stahl abgestimmt. Der Änderungsantrag wird mit 15 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Artikeländerungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) zum 01.01.2014 in der geänderten Fassung. Der Beschluss erfolgt mit 14 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Änderung der Abfallsatzung (AbfS)

Präambel:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80).

Artikel 1

Der § 1 Abs. 1, 2 und 5 wird wie folgt geändert:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (5) entfällt

Artikel 2

Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert

§ 2 Ausschluss von der Einsammlung

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

- a) *Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen*, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
- b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
- c) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt, Nämlich:
 - a) Behälterglas (Altglas),
 - b) Dosen,
 - c) LeichtverpackungenDie Entsorgung der Leichtverpackungen und der Dosen erfolgt mittels gelber Säcke (DSD), welche bei Bedarf bei der Gemeinde abzuholen sind. Die Termine werden gemäß § 10 Abs. 1 bekannt gegeben. An dem Tag der Entsorgung sind die gelben Säcke bis spätestens 06:00 Uhr bereitzustellen.
- d) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,

Artikel 3

Der § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 10 Einsammlungstermine

- (2) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in ihrem Mitteilungsorgan (Usinger Anzeiger) auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

Artikel 4

Der § 12 Abs. 5 wird wie folgt neu aufgenommen:

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (5) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 5

Der § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 14 Gebühren

- (3) Je Liter gebührenpflichtigen Behältervolumens wird eine Gebühr von 2,34 € pro Jahr bei einer 14tägigen Abfuhr des Restmüllbehälters erhoben; das sind für:
- | | |
|--------------------|----------------------|
| a) 50 l Gefäßes | 117,00 €/pro Jahr, |
| b) 60 l Gefäßes | 140,40 €/pro Jahr, |
| c) 80 l Gefäßes | 187,20 €/pro Jahr, |
| d) 120 l Gefäßes | 280,80 €/pro Jahr, |
| e) 240 l Gefäßes | 561,60 €/pro Jahr, |
| f) 1.100 l Gefäßes | 2.574,00 €/pro Jahr. |

Artikel 6

Der § 15 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

§ 15 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel 7

Der § 15a wird wie folgt neu aufgenommen:

§ 15a Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung und die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden der zu entrichtenden Gebühren werden von den Beauftragten durchgeführt. Die Beauftragung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Artikel 8

Der § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 9

Der § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

6. Gemeinsame Abfallausschreibung 2015 im Rahmen der IKZ

hier: Änderung der Ziffer 6 des Beschlusses vom 05.11.2013 zum Teil C-TOP 4

Es sprechen Bgm. Seel, die GV Böger, Prof. Volkersen, Bgm. Seel, Stahl, Böger und Müller.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig:

1. Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung zum Teil C-TOP 4, Ziffer 6 vom 05.11.2013 zur Beschlussfassung der gemeinsamen Abfallausschreibung für das Jahr 2015 im Rahmen der IKZ wird aufgehoben.
2. Zeitgleich wird folgender Wortlaut der Ziffer 6 für die gemeinsame Abfallausschreibung für das Jahr 2015 im Rahmen der IKZ beschlossen:
 6. Die Beschaffung der Behälter erfolgt durch Mietkauf, die Eigentumsübertragung erfolgt zum Ende der Laufzeit des Vertrages.

7. Beratung und Beschlussfassung

7a.) Wasserversorgungssatzung (WVS)

Der TOP wird zurückgezogen und zunächst im HFA beraten.

7b.) Artikeländerungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

Es spricht GV Tausch.

GV Bube verlässt vor der Beschlussfassung den Sitzungsraum.

Die Gemeindevertretung beschließt die Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS) in der vorliegenden Fassung mit Wirkung zum 01.01.2014. Der vorliegende neue Satzungsentwurf der WVS soll in 2014 beraten werden.

Der Beschluss erfolgt mit 13 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen.

Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

Präambel

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786),

§§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622),

§§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134

Artikel 1

§ 26 Abs. 3 wird geändert

§ 26 Benutzungsgebühren

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 3,65 € netto.

Artikel 2

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

7c.) Entwässerungssatzung (EWS)

Der TOP wird zurückgezogen und zunächst im HFA beraten.

7d.) Artikeländerungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)

Die Gemeindevertretung beschließt die Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS) in der vorliegenden Fassung mit Wirkung zum 01.01.2014. Der vorliegende neue Satzungsentwurf der EWS soll in 2014 beraten werden.

Der Beschluss erfolgt mit 13 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen.

Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS)

Präambel

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218),

§§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622),

§§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134),

§§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163),

§§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292)

Artikel 1

§ 24 Abs. 1 wird geändert

§ 24

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,90 € jährlich erhoben.

Artikel 2

§ 26 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 5,00 €

Artikel 3

§ 28 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

b) Abwasser aus Gruben 5,12 €

Artikel 4

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

7e.) Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Der TOP wird zurückgezogen und zunächst im HFA beraten.

GV Bube nimmt wieder an der Sitzung teil.

7f.) Artikeländerungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Die Gemeindevertretung beschließt die Artikeländerungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in der vorliegenden Fassung mit Wirkung zum 01.01.2014.

Der vorliegende neue Satzungsentwurf der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung soll in 2014 beraten werden.

Der Beschluss erfolgt mit 11 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach vom 10.11.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 10.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 6, Buchstabe a.) wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

aa.) Trauerhalle + Leichenkammer mit örtl. Begräbnis	190,00 €
ab.) Trauerhalle + Leichenkammer ohne örtl. Begräbnis	220,00 €
ac.) Leichenkammer mit örtl. Begräbnis	70,00 €
ad.) Leichenkammer ohne örtl. Begräbnis	pro Tag 40,00 €
b.) Für die Benutzung einer Kühlzelle	pro Tag 50,00 €

Artikel 2

Der § 7, Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr,
 - 1. in einem Reihengrab 900,00 €
 - 2. in einem Doppelgrab 900,00 €
- b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihengrab 750,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- Für die Beisetzung
 - a.) in einer Urnenreihengrabstätte 380,00 €
 - b.) in einer Urnenwahlgrabstätte 380,00 €
 - c.) in einer Grabstätte für Erdbestattung 380,00 €
 - d.) in einer anonymen Urnengrabstätte 380,00 €
 - e.) in einer Urnengrabstätte in der Urnenstele 220,00 €

Artikel 3

Der § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für das Nutzungsrecht einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- a.) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 500,00 €
- b.) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren 750,00 €

(2) Für das Nutzungsrecht eines Urnenreihengrabes oder eines anonymen Urnenreihengrabes für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben: 320,00 €

(3) Für das Nutzungsrecht einer Urne im vorhandenen Grab für Erdbestattungen, für die Dauer des bereits erworbenen Nutzungsrechts der Grabstelle 130,00 €

Artikel 4

Der § 9a wird wie folgt geändert:

§ 9a Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte in einer Urnenstele

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte in einer Urnenstele werden	
a) für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	750,00 €
b) für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.250,00 €
erhoben.	

Artikel 5

Der § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Der § 10, die Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a.) Erdwahlgrabstätte, einsteilig | 1.250,00 € |
| b.) Erdwahlgrabstätte, zweisteilig | 2.500,00 € |
| c.) Erdwahlgrabstätte, dreisteilig | 3.750,00 € |
| (2) Für das Nutzungsrecht einer Urnenwahlgrabstätte, für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a.) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen | 1.250,00 € |
| b.) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen | 2.500,00 € |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2) werden pro Jahr der Verlängerung 1/40 der jeweils maßgebenden Gebühren erhoben. | |

Artikel 6

§ 13

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren 2014

hier: Kindergartengebühren

Es spricht Bgm. Seel.

HFA-Vorsitzender Hr. Böger teilt mit, dass der HFA am 04.12.2013 darüber beraten hat und empfiehlt einstimmig die Gebühren aus der Spalte 6 zu beschließen.

JSKSA-Vorsitzende Fr. Wilson teilt mit, dass der JSKSA am 04.12.2013 darüber beraten hat und einstimmig empfiehlt die Gebühren aus der Spalte 6 (Faktor 0,3) zu beschließen.

Danach teilt GV Böger mit, dass er sich die Berechnungsgrundlage genauer angesehen hat und ihm hier Werte unklar sind, die ggf. zu einem fehlerhaften Ergebnis führen könnten.

Nach einer längeren Diskussion wird dieser Punkt einvernehmlich zurückgezogen.

9. Kindergartensatzungen

a.) Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach

b.) Gebührensatzung zur Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach

hier: Erneute Vorlage wg. Korrekturen

Es spricht Bgm. Seel.

HFA-Vorsitzender Hr. Böger teilt mit, dass der HFA am 04.12.2013 darüber beraten hat und empfiehlt den vorliegenden Beschlussvorschlag.

Bei der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung ergaben sich folgende Änderungen:

Der § 2 (1a.) ist zu streichen,

der § 2 (1d.) 1 Satz bleibt bestehen wird neu wg. der v. g. Streichung zu § 2 (1c.) und im § 2 (4), 2. Satz sind 4 €/Essen anzusetzen, die zzgl. Transportkosten sind zu streichen.

Daraus folgt, dass im neuen § 2 (1d.) die monatliche Essenspauschale 76,00 € beträgt.

GV Tausch fragt, ob der § 2 (2) offen bleibt.

Bgm. Seel bestätigt dies, wg. der Rücknahme des TOP 8.

So könnte man aber später bei der neuen Gebührenberatung nur noch über die Gebührenpassage beraten und beschließen.

Anschließend sprechen die GV Haas, Bgm. Seel, Stahl, Prof. Volkersen und Böger.

GV Stahl beantragt für seine Fraktion den § 4 (2), 1. Satz wie folgt zu ändern:

Anträge gibt es beim Hochtaunuskreis oder direkt bei der Gemeindeverwaltung.

Der Antrag wird mit 17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung zum Teil C-TOP 7.1 und 7.2 vom 03.09.2013 wird aufgehoben.
2. Zeitgleich beschließt die Gemeindevertretung die Satzungstexte in der erarbeiteten Fassung zur Benutzungssatzung und Gebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2014.

Der Beschluss erfolgt mit 17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen.

S a t z u n g **über die Benutzung der Kindergärten** **der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach, in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2013, folgende Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Grävenwiesbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgabe

Die Kindergärten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 3 Kreis der Berechtigten

Die Kindergärten stehen grundsätzlich vorrangig allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Einschulungsalter offen.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) **Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil Grävenwiesbach ist wie folgt geöffnet:**

Ganztagsbetreuung

Montag bis Freitag 07:00 Uhr – 17:00 Uhr

Modullösung Ganztagsbetreuung

Montag bis Freitag 07:00 Uhr – 13:00 Uhr
und zusätzlich an 3 Tagen bis 17:00 Uhr

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr

Neu-Ganztagsbetreuung Krippenkinder

Montag bis Freitag 07:00 Uhr – 17:00 Uhr

Die gemeindlichen Kindergärten in den Ortsteilen **Hundstadt** und **Laubach** sind wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr

Halbtagsbetreuung mit Mittagessen*

Montags bis Freitag 07:30 Uhr – 14:00 Uhr

**Das Betreuungsmodell wird nur bis zur Eröffnung der ganztägigen Betreuung für die Krippenkinder im U3-Neubau in Grävenwiesbach angeboten.*

Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil **Mönstadt** ist wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung mit pädagogischem Mittagessen an einem Tag

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr
und zusätzlich an einem Tag 16:00 Uhr

Zukaufsstunden

Ungeachtet des gewählten Betreuungsmodells (außer Ganztagsbetreuung) besteht die Möglichkeit im Rahmen der Platzverfügbarkeit mit Zukaufsstunden kurzfristig und vorübergehend ein anderes Betreuungsmodell zu wählen. Die Anmeldung ist direkt bei der Kindergartenleitung vorzunehmen. Es besteht nur für volle Stunden diese Zubuchungsmöglichkeit, in den in der Einrichtung zur Verfügung stehenden längstmöglichen Öffnungszeiten der Einrichtung. Soll das Kind auch zusätzlich am Mittagessen teilnehmen, ist dies bis spätestens Freitag der Vorwoche bei der Kindergartenleitung anzumelden.

(2) In den für Hessen festgelegten Sommer- und Weihnachtsferien wird jeder Kindergarten geschlossen.

- a.) In den Sommerferien der ungeraden Jahren erfolgt die Schließung in den ersten drei Wochen in den Kindergärten der Ortsteile Hundstadt, Laubach und Mönstadt und in den letzten drei Wochen im Kindergarten des Ortsteiles Grävenwiesbach.
In geraden Jahren erfolgt die Schließung in den ersten drei Wochen im Kindergarten des Ortsteiles Grävenwiesbach und in den letzten drei Wochen in den Kindergärten der Ortsteile Hundstadt, Laubach und Mönstadt.
Bei Bedarf werden die Kinder in den anderen Einrichtungen (je nach Platzverfügbarkeit) mit betreut, zu den dort angebotenen Betreuungszeiten. Der Transport ist eigenverantwortlich durchzuführen.
 - b.) In den Weihnachtsferien werden alle Kindergärten für zwei Wochen geschlossen.
Die Schließungszeiten werden den Eltern mindestens 6 Wochen vorher mitgeteilt.
Eine Notgruppe wird hier nicht eingerichtet.
 - c.) Weiterhin sind alle Kindergärten im Rahmen von Brückentagen geschlossen. Die in Frage kommenden Tage werden rechtzeitig vom Gemeindevorstand mitgeteilt.
Eine Notgruppe wird eingerichtet.
 - d.) Weiterhin kann der Gemeindevorstand in bestimmten Fällen eine oder mehrere Einrichtungen (z.B. Ansteckungsgefahr, bauliche Maßnahmen) schließen. Diese Zeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ob in diesen Fällen Notgruppen eingerichtet werden entscheidet ebenfalls der Gemeindevorstand.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, pädagogische Tage usw. einberufen wird, können die Kindergärten an diesen Tagen geschlossen werden. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.
Für Notfälle steht ein Notdienst an einem Standort zur Verfügung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Anmeldung für ein Kind sollte spätestens 2 Monate vor Beginn des neuen Kindergartenjahres vorliegen.
Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Anmeldung vorliegen, kann es bei der Aufnahme in dem Kindergarten zu Verzögerungen kommen. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in dem Kindergarten ärztlich untersucht werden. Hierüber ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses -nicht älter als 2 Wochen- am Tag der Aufnahme in dem Kindergarten Nachweis zu führen.

Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.

Die Anmeldung eines Kindes gilt verbindlich für die Dauer des Kindergartenjahres, auch wenn die Anmeldung unterjährig erfolgt.

Der oder die Erziehungsberechtigten erklären mit der Anmeldung verbindlich den Termin des gewünschten Betreuungsbegins. Mit der Zusage des Betreuungsplatzes ist sodann auch die Zahlung der Gebühr ab dem gewünschten Termin bis zum Ende des Kindergartenjahres verbunden.

- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und der Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheiden das Alter, der Zeitpunkt der Anmeldung sowie die Berufstätigkeit der Eltern über die Aufnahme des Kindes.

- (4) Wenn nicht genügend Plätze vorhanden sind, haben die ältesten Kinder bei der Aufnahme Vorrecht. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei einer Auslastung der Kapazität in einer Einrichtung, den Platz für eine andere Einrichtung zu zuteilen.
- (5) Wenn die amtliche festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab.
- (2) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in dem Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Anders lautende Einzelfallregelungen werden in Absprache mit den Erziehungsberechtigten getroffen. Die Erziehungsberechtigten geben eine entsprechende schriftliche Erklärung ab.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.**
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben (vgl. § 1 Ziff. (1) der Gebührensatzung).

§ 7 Pflichten der Kindergartenleitung

Die Leitung ist in Fällen meldepflichtiger Krankheiten (Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung) der Kinder verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt sowie den Träger der Einrichtungen unverzüglich zu unterrichten und die entsprechenden Weisungen zu befolgen.

§ 8 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Diese erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zum Kindergarten bzw. Bushaltestelle.

§ 9 Versicherung

- (1) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich bei der Unfallkasse Hessen versichert.

- (2) Es besteht kein Versicherungsschutz für mitgebrachte Gegenstände (z. B. Fahrräder, Roller, Spielsachen etc.).

§ 10 Abmeldung

- (1) Abmeldungen können grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vorgenommen werden.
Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen.
In Ausnahmefällen kann nach Ermessen des Gemeindevorstandes, aufgrund der von den Erziehungsberechtigten darzulegenden wichtigen Gründen, eine vorherige Abmeldung während des Kindergartenjahres zulässig sein (Bsp.: Wohnortwechsel).
Kein wichtiger Grund ist beispielsweise die bevorstehende Einschulung eines Kindes, für eine Abmeldung vor Ende des Kindergartenjahres oder vor Beginn des Schulbesuches.
- (2) Ummeldungen (Änderung der Betreuungszeit oder Änderung der Einrichtung) innerhalb der Gemeinde Grävenwiesbach sind, sofern der gewünschte Platz zur Verfügung steht, jeweils zum nächsten Monatsersten möglich.
- (3) Bei Fristversäumnissen ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung bzw. ist das Kind nicht kindergartenfähig, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand nach einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Kindergartenleitung, der Gruppenleitung, der Fachaufsicht, auf Wunsch der Elternbeirat des Kindergartens und den Eltern des betroffenen Kindes. Der Ausschluss gilt als fristlose Kündigung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach vom 19.07.2005 außer Kraft.

G e b ü h r e n s a t z u n g **zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten** **der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach, in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2013, folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr für die Zukaufsstunden wird quartalsweise über die Gemeindeverwaltung abgerechnet.

§ 2 Kindergartengebühren

- (1)
 - a.) Für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, beträgt der Stundensatz 70 Prozent des Stundenbetrages des Erst- bzw. Einzelkindes.
Bei einem ungeraden Betrag wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.
 - b.) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben.
 - c.) Alle Kindergartengebühren beinhalten die Getränke-, Spiel-, Bastel- und Kochpauschale.
 - d.) Die Betreuungsarten Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kindergartenkind, Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kleinkind, Ganztagsbetreuung sowie Modullösung Ganztagsbetreuung beinhalten für das Mittagessen eine Verpflegungspauschale in Höhe von 76,00 Euro/Monat, inkl. Transportanteil.
- (2) Die Kindergartengebühren betragen monatlich:

Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	218,-- Euro
Modullösung Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an 3 Tagen bis 17:00 Uhr	184,-- Euro
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen Kindergartenkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	127,-- Euro
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	179,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kindergartenkind* *Entfällt mit Inkrafttreten der Ganztagsbetreuung für die Krippenkinder	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	150,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kleinkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	210,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit pädagogischem Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	140,-- Euro

- (3)
 - a.) Für Kinder, die in den letzten 12 Monaten vor der Einschulung eine Einrichtung der Gemeinde Grävenwiesbach besuchen, wird für die Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen keine Gebühr erhoben. Es werden die Kinder berücksichtigt, die zum 30. Juni des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Alle übrigen Betreuungsarten werden für den Bereich der Halbtagsbetreuung ebenso freigestellt. Die jeweilige Differenz zur Halbtagsbetreuung ist weiterhin von den Eltern zu zahlen.
 - b.) Für Kinder, die vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht eingeschult werden (Kann-Kinder), wird das Entgelt für 12 Monate vor der Einschulung auf Antrag rückwirkend erstattet. Der Antrag muss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres formlos bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden.

- (4) Die Gebühr der Zukaufstunde beträgt unabhängig des gewählten Betreuungsmodells 5,00 Euro/Stunde. Zusätzliches Mittagessen wird mit 4,00 Euro/Essen berechnet. Die Zukaufstunden werden quartalsweise abgerechnet.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Kindergartengebühr ist am 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Diese sind wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstigen Schließungen der Einrichtungen zu entrichten. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes.
- (3) Auf Antrag wird eine Ermäßigung der Kindergartengebühr gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als vier Wochen dem Kindergarten fernbleibt. Der Grund des Fernbleibens ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen. Die Höhe der Ermäßigung wird im Einzelfall vom Gemeindevorstand festgelegt.

§ 4 Gebührenübernahme

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr schriftlich beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden. Eine Übernahme der Gebühren wird frühestens ab dem Monat der Antragsstellung erteilt. Länger zurückliegende Monate müssen bei Versäumnis von den Eltern selbst getragen werden.
- (2) Anträge gibt es beim Hochtaunuskreis oder direkt bei der Gemeindeverwaltung.
Diese sind an das
Landratsamt des Hochtaunuskreises
Geschäftsbereich Soziales
Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5,
61352 Bad Homburg v. d. H.
zu richten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach vom 11.12.1998 außer Kraft.

10. KITA- und U-3 Betreuung

hier: Grundsatzentscheidung zur künftigen Betriebsführung

Es sprechen die GV Wilson und Böger sowie Bgm. Seel.

Vors. v. d. Heyden unterbreitet den Vorschlag, dass der vorliegende Beschlussvorschlag in die zuständigen Ausschüsse des JSKSA und HFA verwiesen wird.

Der Vorschlag wird einstimmig beschlossen.

11. Anträge der Fraktionen

11.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Pferdesteuer

Es sprechen die GV Stahl, Müller, Böger, Bgm. Seel, Prof. Volkersen, Stahl und Böger.

Die Gemeindevertretung fasst den Grundsatzbeschluss, keine Pferdesteuer zu erheben.

Der Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen abgelehnt.

In Anbetracht der Sitzungszeit werden auf Vorschlag des Vors. Hr. v. d. Heyden die TOP 11.2 bis 11.7 auf die nächste GVER-Sitzung geschoben. Lediglich der TOP 12 soll noch beraten werden. Es gibt keine Einwände.

11.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Offenlegung des Sanierungsstaus

Vertagt auf den 28.01.2014.

11.3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Komplexität der Spielapparatesteuersatzung

Vertagt auf den 28.01.2014.

11.4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zweitwohnungssteuer

Vertagt auf den 28.01.2014.

11.5 Antrag der CDU-Fraktion

Bestattungswesen – Friedwald

Vertagt auf den 28.01.2014.

11.6 Antrag der CDU-Fraktion

Gewerbegebiet - „Auf der Struth – 3. Bauabschnitt“

Vertagt auf den 28.01.2014.

11.7 Antrag der CDU-Fraktion

Spielplatz - Lindenstraße

Vertagt auf den 28.01.2014.

12. Antrag auf Rückkauf eines Bauplatzes

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den lastenfreen Rückkauf des Baugrundstücks im Baugebiet „Vor dem Seifen“, Flur 14, Flurstück 179, 800 qm, zum Kaufpreis von 96.000,00 €. Die Verwaltung wird beauftragt die Beurkundung des Kaufvertrages, gemäß den Verkaufs- und Vertragsbedingungen, bei einem Notar vorzunehmen. Die mit dem Rückkauf entstehenden Kosten, sollen vom Kaufpreis in Abzug gebracht werden. Die Verwaltung soll schon jetzt mit der Weitervermarktung des Grundstücks beginnen. Es werden überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 96.000,00 € bewilligt.

Vors. v. d. Heyden bedankt sich für die gute Diskussion am heutigen Abend, wünscht eine besinnliche Weihnachtszeit, schließt die Sitzung und lädt die Anwesenden noch zu einem Umtrunk ein.

Sitzungsende: 22:30 Uhr

.....
(Schriftführer)

.....
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

.....
(Gemeindevertreter/in)

.....
(Gemeindevertreter/in)



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-28/2014

- öffentlich -

Datum: 30.01.2014

Sachbearbeiter	Frank Schmitz	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
2. Sitzung des Gemeindevorstandes	11.02.2014	beschließend
1. Sitzung der Gemeindevertretung	18.02.2014	zur Kenntnis

Stellungnahme des GVOR zur mündlichen Anfrage der UB-Fraktion vom 25.10.2013 in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.11.2013

Sachbericht:

Mit Schreiben vom 25.10.2013 hat die UB-Fraktion für die Gemeindevertreterversammlung Nr. 21 - XI - 06 – 2013 am 05.11.2013 gem. § 16b der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung eine mündliche Anfrage an den Gemeindevorstand zur Verwendung der "Allgemeinen (kamerale) Rücklage" von EUR 1.138.092,49 gestellt

Die Anfrage konnte in der vorgenannten Gemeindevertreterversammlung nicht beantwortet werden, da eine Akteinsicht in die anfragerrelevanten kamerale Rechnungsunterlagen erforderlich wurde.

Die verwaltungsseitige Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt die Beantwortung der mündlichen Anfrage der UB-Fraktion vom 05.11.2013 in der vorliegenden Form.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

(1) Anlage zu Beschlussvorlage Drucksache VL-28/2014

Karin Klimt
(1. Beigeordnete)

GEMEINDE GRÄVENWIESBACH

Der Gemeindevorstand



Grävenwiesbach - Heinzenberg - Hundstadt - Laubach - Mönstadt - Naunstadt

Gemeinde Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach

Postfach 41, 61277 Grävenwiesbach

Seite 1 / 4

An die
UB-Fraktion
z. H. des Fraktionsvorsitzenden
Herrn Rolf Tausch
Am Bornrain 6
61279 Grävenwiesbach

Ansprechpartner: Herr Heiko Bullmann
Amt: Haupt- und Personalamt
Gebäude: Bahnhofsweg 2 A
Telefon: (0 60 86) 96 11 - 0
Durchwahl: (0 60 86) 96 11 - 11
Telefax: (0 60 86) 96 11 - 50
E-Mail: hauptamt@graevenwiesbach.de

Aktenzeichen 111800-10.1-Bu
Grävenwiesbach, den 23. Januar 2014

Verwendung der „Allgemeinen Rücklage“

hier: Mündliche Anfrage der UB-Fraktion vom 25.10.2013 gem. § 16b der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung für die Gemeindevertreterversammlung am 05. November 2013

Sehr geehrter Herr Tausch,

bezugnehmend auf Ihre o. g. Anfrage möchten wir diese wie folgt beantworten, dabei sind die Fragen nummeriert **fett** von Ihrer ursprünglichen Anfrage übernommen worden.

Aus Transparenzgründen erfolgt die Beantwortung der Fragen zur Verwendung der „Allgemeinen Rücklage“ getrennt von denen der Krediteinnahmereste/ Kreditaufnahme.

- 1. Besteht der am 31.12.2008 vorhandene und den Gemeindevertretern erst im Mai 2013 durch den vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises geprüften Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2007 und 2008 bekannt gemachten Rücklagenbestand der allgemeinen Rücklage von 1.138.092,49 Euro am Tag der UB-Anfrage vom 25.10.2013 noch?**
 - 1.1. Wenn ja, in welcher Höhe?**
 - 1.2. Wenn ja, warum wurde nicht der vorhandene Bestand der allgemeinen Rücklage für Investitionen verwendet und damit langfristige und teure Kredite vermieden?**
 - 1.3. Wenn nein, wie wurde er verwendet?**

Wie im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2007 und 2008 der Gemeinde Grävenwiesbach vom 02.05.2013 dargestellt (Seite 77ff. sowie 122ff.), zeigt die Jahresrechnung 2008

- im Vermögenshaushalt eine Entnahme aus der „Gebührenrücklage Abfall“ i.H.v. EUR 40.000,- zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts (notwendiger Zuführungsbetrag EUR 217.218) sowie
- eine Zuführung zur „Allgemeinen Rücklage“ über EUR 943.194,37.

Unter Berücksichtigung der Entnahme aus der „Gebührenrücklage Abfall“ weisen die Gebührenausschlässe „Abfall“ und „Wasser“ per 31.12.2008 jeweils einen kameralen Nullbestand auf, während aus der Zuführung in die „Allgemeine Rücklage“ per 31.12.2008 ein kameraler Bestand von EUR 1.138.092,49 resultiert.

Montag : 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: keine Sprechzeiten
Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Taunus- Sparkasse
Postscheckkonto Frankfurt
Frankfurter Volksbank eG
Nassauische Sparkasse Usingen
Raiffeisenbank Grävenwiesbach

BLZ 512 500 00 Kto. 720 000 48
BLZ 500 100 60 Kto. 220 83- 600
BLZ 501 900 00 Kto. 212 600 1
BLZ 510 500 15 Kto. 304 000 570
BLZ 500 693 45 Kto. 516 75

Internet: www.graevenwiesbach.de - E-Mail: gemeinde@graevenwiesbach.de

Freunde und Partner
Amis et Partenaires



Grävenwiesbach/Ts.
Wuenheim/ Alsace

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich anzumerken, dass sich kamerale und doppische Rücklagen sowohl in ihrer Charakteristik wie auch Funktionsweise voneinander unterscheiden. Bei Verwendung des Rücklagenbegriffs ist daher auf eine strikte Abgrenzung zu achten.

Während nach § 22 Abs. 3 GemHVO-1974 die Mittel der „Allgemeinen Rücklage“ (kameral) zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden durften, ist in den §§ 24 und 25 GemHVO-Doppik vorgesehen, dass Mittel der nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik zu bildenden Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts und zum Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden dürfen. Parallel hierzu entfallen die kamerale Liquiditätssicherungsfunktion (Betriebsmittel der Kasse) wie auch die Vorschriften der Mindestrücklage.

Da aufgrund der laufenden doppischen Rechnungsperiode 2009 zum Aufstellungszeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch kein Überschuss bestand, war fraglich, ob die in den herkömmlichen „kamerale“ Rücklagen angesammelten Mittel wie „Mittel aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage“ behandelt werden dürfen.

Im Jahre 2006 wurde durch das HMdIuS in einer Arbeitshilfe¹ für die Überleitung der „Allgemeinen (kamerale) Rücklage in die Doppik folgender Ansatz und Ausweis festgesetzt:

- Aktivseite: bei Vorhandensein der Rücklagemittel als Zahlungs- oder Geldanlagemittel (z.B. Kassenbestand, Wertpapiere des UV, Finanzanlagen, Wertpapiere des AV)
- Passivseite als aktivische Gegenposition: Netto-Position im Eigenkapital.

Entsprechend der Arbeitshilfe repräsentiert die kamerale Rücklage in der doppischen Bilanz keine Verpflichtung, sondern eine Kapitalposition.

Erst mit Erlass vom 02.08.2010 hat das HMdIuS die Auffassung vertreten, dass vorhandene Mittel der „Allgemeinen (kamerale) Rücklage in der Eröffnungsbilanz und in den Folgebilanzen auf der Passivseite unter der Position „1.2.1 – Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“, auf der Aktivseite entsprechend der tatsächlichen Anlageart im Anlagevermögen unter der Position „1.3 – Finanzanlagen“ oder im Umlaufvermögen unter Position „2.4 – Flüssige Mittel“ ausgewiesen und auch im Sinne der §§ 24 und 25 GemHVO-Doppik bis zum endgültigen Verzehr zur Haushaltssicherung herangezogen werden können.² Hiermit sollte ggf. eine Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts gewährleistet werden.

Die Gemeinde Grävenwiesbach hat den kamerale Anfangs- und Zuführungsbetrag des Jahres 2008 in der doppischen Eröffnungsbilanz 2009 aktivisch als liquide Mittel ausgewiesen, während gleichzeitig doppisch ein passivischer Gegenposten für den kamerale Anfangsbestand 2008 als Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildet und der kamerale Zuführungsbetrag als Residualgröße in der Nettoposition des Eigenkapitals ausgewiesen wurde. In Hinblick auf den im Jahr 2010 geänderten Erlass des HMdIuS ist die Kämmererei bestrebt, mit dem RPA im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz einen einheitlichen Ausweis als „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zu erreichen.

Entsprechend des Ausweises als liquider Mittelbestand, erfolgte ab Mitte 2009 eine sukzessive Heranziehung als Kassenverstärkungsmittel. Neben der Erbringung von Tilgungsleistungen für langfristige Darlehen, wurden hierdurch insbesondere Kassenkreditinanspruchnahmen (Zinsstrukturkurve 2009: ca. 4%) vermieden.

¹ Vgl. Arbeitshilfe für die Aufsichtsbehörden für die Überleitung von kamerale Haushaltsdaten in die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik), Stand: September 2006; Veröffentlichung des HMdIuS, S. 15f., Pkt. 4.3.1

² Vgl. hierzu HStGB, Dr. Rauber, Eildienst 93, Nr. 9 vom 30.09.2010; Erlass des HMdIuS vom 02.08.2010 (Geschäftszeichen IV 41 - 15 i 01.01)

2. **In welcher Höhe wurden nach 2008 Kredite aufgenommen?**
3. **Wie hoch sind die Zinssätze der nach 2008 aufgenommenen Kredite mit welchen Laufzeiten?**

Die nach 2008 aufgenommenen Kredite sowie zugehörige Zinssätze und Laufzeiten stellen sich wie folgt dar:

Allgemeine Darlehen

Kreditinstitut	Ursprungsbetrag	% Zinssatz	Aufnahme-datum	Fälligkeit	Laufzeit Jahre
WL Bank	681.000,00	4,090	15.12.2009	30.06.2037	28
HypoVereinsbank	1.100.000,00	3,599	15.12.2010	31.12.2039	29
WL Bank	107.512,02	2,890	28.01.2011	30.12.2017	6
Helaba	524.960,00	3,570	01.12.2011	31.12.2036	25
	2.413.472,02				

Sonderinvestitionsprogramm

Kreditinstitut	Ursprungsbetrag	% Zinssatz	Aufnahme-datum	Fälligkeit	Laufzeit Jahre
WL-Bank	107.670,00	4,600	10.03.2009	31.12.2019	10
WL-Bank	482.750,00	4,930	10.03.2009	31.12.2019	10
WL-Bank	163.300,00	4,930	20.08.2009	31.12.2019	10
	753.720,00				

Konjunkturprogramm

Kreditinstitut	Ursprungsbetrag	% Zinssatz	Aufnahme-datum	Fälligkeit	Laufzeit Jahre
WL-Bank/ Helaba	46.000,00	3,860	18.01.2010	15.01.2020	10
WL-Bank/ Helaba	66.000,00	3,860	18.01.2010	15.01.2020	10
WL-Bank/ Helaba	140.000,00	3,860	18.01.2010	15.01.2020	10
WL-Bank/ Helaba	123.670,00	3,860	18.01.2010	15.01.2020	10
WL-Bank/ Helaba	29.031,00	3,450	17.01.2011	18.01.2021	10
	404.701,00				

4. **Wie hoch sind die Zinseinnahmen aus dem Rücklagenbestand, nach Jahren aufgeteilt?**

Für die aus der „Allgemeinen (kameralen) Rücklage“ in die Doppik überführten liquiden Mittel sind zum 31.1.2009 Zinserträge i.H.v. EUR 1.797,13 angefallen.

5. **Warum wurden die Vorgaben der Kommunalaufsicht vom 10.04.2008 nicht befolgt und am 20.04.2008 ein Kredit von 1.737.000,00 Euro aufgenommen, der überwiegend zu dem Bestand der allgemeinen Rücklage von 1.138.092,49 Euro beitrug?**

Im Haushaltsjahr 2006 wurden korrekterweise EUR 1.518.000 als Kasseneinnahmerest (KER) übertragen. Für das Haushaltsjahr 2007 war eine Kreditmittelaufnahme (Anordnungssoll) von EUR 1.615.000 geplant. Tatsächlich erfolgte im Haushaltsjahr 2007 eine Kreditinanspruchnahme (gebuchte Kreditaufnahme) über EUR 1.000.000 (Schuldschein vom 19.06.2007, Valuta 15.06.2007).

Der Differenzbetrag (EUR 2.133.000) wurde irrtümlicherweise als Kasseneinnahmerest (KER) auf das Haushaltsjahr 2008 übertragen. Tatsächlich hätte hier nur ein Übertrag i.H.v. EUR 1.615.000 als KER erfolgen dürfen, da Kasseneinnahmereste laut GemKVO nur für das darauffolgende Haushaltsjahr übertragbar sind.

Entsprechend hätte der hieraus resultierende Unterschiedsbetrag i.H.v. EUR 518.000 nicht zur Übertragung kommen dürfen. Aus diesem wurde jedoch ein Teilbetrag i.H.v. EUR 122.000 im Rahmen der Kreditaufnahme am 22.04.2008 über insgesamt EUR 1.737.000 in Anspruch genommen.

Inwieweit die Kreditaufnahme hätte vermieden werden können, ist aufgrund der fast sechs Jahre zurückliegenden Sachverhalte und der zwischenzeitlich eingetretenen personellen und strukturellen Änderungen nicht mehr vollumfänglich rekonstruierbar. Anzumerken ist, dass zum Zeitpunkt der Kreditvalutierung (April 2008) eine weiterhin positive Entwicklung der Liquiditätssituation für das verbleibende Gesamtjahr nicht abschließend absehbar war. Lt. Beschlussabschrift ist die Genehmigung durch die gemeindlichen Gremien am 16.04.2008 (HFA-Sitzung Nr. 18-X-03-2008) erfolgt. Die aufsichtsrechtliche Genehmigung ist auf den 26.02.2008 datiert.

- 6. Wie hoch ist der Zinssatz des am 20.04.2008 aufgenommenen Kredits von 1.737.000,00 Euro?**
7. Wie lang ist die Laufzeit des am 20.04.2008 aufgenommenen Kredits von 1.737.000,00 Euro?

Der Zinssatz und die Laufzeit des aufgenommenen Kredits ergeben sich wie folgt:

Kreditinstitut	Ursprungsbetrag	% Zinssatz	Aufnahmedatum	Fälligkeit	Laufzeit Jahre
DG-HYP	1.737.000,00	4,700	22.04.2008	30.06.2034	26

Mit freundlichen Grüßen

(Roland Seel)
 Bürgermeister

Ø Damen und Herren Fraktionsvorsitzende in der GVER
 Parlamentsvorsteher, Hr. v. d. Heyden
 GVOR



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-7/2014

- öffentlich -

Datum: 08.01.2014

Sachbearbeiter	Roland Seel	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
1. Sitzung des Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses	22.01.2014	vorberatend
1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	07.01.2014	vorberatend
1. Sitzung der Gemeindevertretung	18.02.2014	beschließend

KIGA-Gebühren 2014

Sachbericht:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.12.2013 wurde die Beschlussfassung zu den KIGA-Gebühren 2014 wegen möglicher Fehler in der Berechnung zurückgestellt. HFA und JSKSA erhielten den Auftrag, hier erneut zu prüfen und der Gemeindevertretung das Ergebnis zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bei der Überprüfung der Berechnungsunterlagen war zu erkennen, dass aus mehreren Tabellen heraus die Daten in der Darstellung nicht vollständig verknüpft waren, jedoch die maßgeblichen Prozentzahlen zur Berechnung der einzelnen Module sehr wohl von den richtigen Gesamtwerten abgeleitet wurden (siehe Anlage 1). Die Berechnung der einzelnen Module erfolgte mithin richtig.

Der HFA hat dies in seiner Sitzung am 07.01.2014 bestätigt und seine Beschlussempfehlung vom 04.12.2013 beibehalten mit der Maßgabe, die neu zu beschließenden Gebühren erst zum 01.03.2014 in Kraft treten zu lassen.

Der JSKSA hat in seiner Sitzung am 22.01.2014 ebenfalls seine Beschlussfassung vom 04.12.2013 bestätigt und seine Beschlussempfehlung beibehalten. Darüber hinaus empfiehlt der JSKSA der Gemeindevertretung das Inkrafttreten der zu beschließenden Gebühren zum 01.03.2014.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß gemeinsamer Empfehlung von HFA und JSKSA die Festsetzung Gebühren zum 01.03.2014 gem. Anlage 2 (siehe graue Markierung: Spalte "Gemeinsamer Vorschlag HFA und JSKSA, Gebühr mtl. inkl. Pauschalen").

Finanzielle Auswirkungen:

Anpassung des Gebührendeckungsgrades unter dem Produkt 36500 - Förderung von Kindern in Zusammenhang mit Haushaltsplan 2014

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zur Beschlussvorlage Drucksache VL-7/2014
- (2) Anlage 2 zur Beschlussvorlage Drucksache VL-7/2014

Karin Klimt
(1. Beigeordnete)

Gemeinde Grävenwiesbach

Anlage 2 zur Beschlussvorlage

Drucksache VL-7/2014

- öffentlich -



Datum: 08.01.2014

Modulbezeichnung - neu -	Modulbezeichnung - alt -	Alt-Regelung	Anzahl Kinder	Kalkulation Dornbach-Gruppe	Vorschlag Gemeindevorstand			Gemeinsamer Vorschlag HFA und JSKSA			Differenz Gebühren-einträge
					Gebühr mtl.	Gebühr mtl.	Gesamtsumme p.a. inkl. Pauschalen	Gebühr mtl.	Gebühr mtl.	Gesamtsumme p.a. inkl. Pauschalen	
1. Kind (100%)											
Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	216,00 €	15	806,00	288,67	358,00	64,440 €	241,80	318,00	57,240 €	7,200 €
Ganztagsbetreuung (Modullösung)	Ganztagsbetreuung (Modullösung)	184,00 €	10	702,00	234,00	324,00	38,880 €	210,60	287,00	34,440 €	4,440 €
Halbtagsbetreuung bis 13:00 Uhr	Familiengruppe KiGa-Kind Hundstadt/ Laubach bis 14:00 Uhr	150,00 €	4	415,00	138,33	228,00	10,944 €	124,50	201,00	9,636 €	1,296 €
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	Erweiterte Halbtagsbetreuung Grv., Hundstadt/ Laubach	127,00 €	67	437,50	145,83	146,00	117,384 €	131,25	132,00	106,128 €	11,256 €
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen (1 Tag/mtl.)	Erweiterte Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen Mönstadt	140,00 €	13	471,50	157,17	158,00	24,648 €	141,45	142,00	22,192 €	2,496 €
Ganztagsbetreuung Kleinkind	--	- €	6	1397,00	465,67	555,00	39,960 €	419,10	496,00	35,712 €	4,248 €
Halbtagsbetreuung Kleinkind mit Mittagessen	Familiengruppe Krippen-Kind Hundstadt/ Laubach bis 14:00 Uhr	210,00 €	5	765,00	255,00	345,00	20,700 €	229,50	306,00	18,360 €	2,340 €
Halbtagsbetreuung Kleinkind ohne Mittagessen	Kleinkindbetreuung Krippenkind Hundstadt/ Laubach bis 13:00 Uhr	179,00 €	7	705,50	235,17	236,00	19,824 €	211,65	212,00	17,808 €	2,016 €
					127		336.780 €			301.488 €	35.292 €
2. Kind (70%)											
Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	153,00 €	1	564,20	186,07	278,00	3,336 €	189,26	246,00	2,952 €	384 €
Ganztagsbetreuung (Modullösung)	Ganztagsbetreuung (Modullösung)	129,00 €	1	491,40	163,80	254,00	3,048 €	147,42	224,00	2,688 €	360 €
Halbtagsbetreuung bis 13:00 Uhr	Familiengruppe KiGa-Kind Hundstadt/ Laubach bis 14:00 Uhr	105,00 €	1	290,50	96,83	187,00	2,244 €	37,15	164,00	1,988 €	276 €
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	Erweiterte Halbtagsbetreuung Grv., Hundstadt/ Laubach	89,00 €	10	306,25	102,08	103,00	12,350 €	91,88	92,00	11,040 €	1,320 €
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen (1 Tag/mtl.)	Erweiterte Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen Mönstadt	99,00 €	1	330,05	110,02	111,00	1,332 €	99,02	100,00	1,200 €	132 €
Ganztagsbetreuung Kleinkind	--	- €	1	977,90	325,97	416,00	4,992 €	293,37	370,00	4,440 €	552 €
Halbtagsbetreuung Kleinkind mit Mittagessen	Familiengruppe Krippen-Kind Hundstadt/ Laubach bis 14:00 Uhr	147,00 €	1	535,50	178,50	268,00	3,213 €	150,65	237,00	2,844 €	372 €
Halbtagsbetreuung Kleinkind ohne Mittagessen	Kleinkindbetreuung Krippenkind Hundstadt/ Laubach bis 13:00 Uhr	126,00 €	3	493,85	164,62	165,00	5,940 €	143,16	149,00	5,354 €	576 €
					19		36.468 €			32.496 €	3.972 €
ab 3. Kind											
					3		- €			- €	- €
letztes KiGa-Jahr - 1. Kind											
Ganztagsbetreuung	Ganzbetreuung Einzelkind Grävenwiesbach	98,00 €	4	364,00	121,33	211,00	10,128 €	109,20	186,00	8,928 €	1,200 €
Ganztagsbetreuung (Modullösung)	Ganztagsbetreuung (Modullösung) Grävenwiesbach	63,00 €	3	260,00	86,67	176,00	6,336 €	78,00	154,00	5,544 €	792 €
Halbtagsbetreuung bis 13:00 Uhr	Familiengruppe für KiGa-Kind Hundstadt/ Laubach bis 14:00 Uhr	23,00 €	3	0,00	0,00	90,00	3,240 €	0,00	76,00	2,736 €	504 €
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	Erweiterte Halbtagsbetreuung Grv., Hundstadt/ Laubach bis 13:00 Uhr	- €	28	0,00	0,00	0,00	- €	0,00	0,00	- €	- €
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen (1 Tag/mtl.)	Erweiterte Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen Mönstadt	14,00 €	4	29,50	9,83	10,00	480 €	8,85	9,00	432 €	48 €
					42		20.184 €			17.640 €	2.544 €
letztes KiGa-Jahr - 2. Kind											
Ganztagsbetreuung	Ganzbetreuung Einzelkind Grävenwiesbach	69,00 €	0	254,80	84,93	175,00	- €	76,44	153,00	- €	- €
Ganztagsbetreuung (Modullösung)	Ganztagsbetreuung (Modullösung) Grävenwiesbach	45,00 €	0	182,00	60,67	150,00	- €	54,60	131,00	- €	- €
Halbtagsbetreuung bis 13:00 Uhr	Familiengruppe für KiGa-Kind Hundstadt/ Laubach bis 14:00 Uhr	16,00 €	0	0,00	0,00	90,00	- €	0,00	76,00	- €	- €
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	Erweiterte Halbtagsbetreuung Grv., Hundstadt/ Laubach bis 13:00 Uhr	- €	0	0,00	0,00	0,00	- €	0,00	0,00	- €	- €
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen (1 Tag/mtl.)	Erweiterte Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen Mönstadt	10,00 €	0	20,65	6,98	7,00	- €	6,20	7,00	- €	- €
					0		- €			- €	- €
Zusätzliches Mittagessen inkl. Transportkostenanteil											
									4,00 €		4,00 €
Zukauf-Stunde unabhängig von Betreuungsmodul											
					191		Gebühr gesamt/p.a.		5,00 €		1,00 €
							393.432 €		Gebühr gesamt/p.a.		41.808 €
							58.538 €		dav. Anteil für Pauschale		50.160 €
							334.464 €		dav. Anteil für Pauschale		301.464 €
									dav. Betreuung		33.030 €

Gemeinde Grävenwiesbach

Anlage 2 zur Beschlussvorlage

Drucksache VL-7/2014

- öffentlich -



Datum: 08.01.2014

Modulbezeichnung - neu -	Modulbezeichnung - alt -	Alt-Regelung	Anzahl Kinder	Kalkulation Dornbach-Gruppe	Vorschlag Gemeindevorstand			Gemeinsamer Vorschlag HFA und JSKSA			Differenz Gebühren-einträge
					Gebühr mtl.	Gebühr mtl.	Gesamtsumme p.a. inkl. Pauschalen	Gebühr mtl.	Gebühr mtl.	Gesamtsumme p.a. inkl. Pauschalen	
1. Kind (100%)											
Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	216,00 €	15	806,00	288,67	358,00	64,440 €	241,80	318,00	57,240 €	7,200 €
Ganztagsbetreuung (Modullösung)	Ganztagsbetreuung (Modullösung)	184,00 €	10	702,00	234,00	324,00	38,880 €	210,60	287,00	34,440 €	4,440 €
Halbtagsbetreuung bis 13:00 Uhr	Familiengruppe KiGa-Kind Hundstadt/ Laubach bis 14:00 Uhr	150,00 €	4	415,00	138,33	228,00	10,944 €	124,50	201,00	9,636 €	1,296 €
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	Erweiterte Halbtagsbetreuung Grv., Hundstadt/ Laubach	127,00 €	67	437,50	145,83	146,00	117,384 €	131,25	132,00	106,128 €	11,256 €
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen (1 Tag/mtl.)	Erweiterte Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen Mönstadt	140,00 €	13	471,50	157,17	158,00	24,648 €	141,45	142,00	22,192 €	2,496 €
Ganztagsbetreuung Kleinkind	--	- €	6	1397,00	465,67	555,00	39,960 €	419,10	496,00	35,712 €	4,248 €
Halbtagsbetreuung Kleinkind mit Mittagessen	Familiengruppe Krippen-Kind Hundstadt/ Laubach bis 14:00 Uhr	210,00 €	5	765,00	255,00	345,00	20,700 €	229,50	306,00	18,360 €	2,340 €
Halbtagsbetreuung Kleinkind ohne Mittagessen	Kleinkindbetreuung Krippenkind Hundstadt/ Laubach bis 13:00 Uhr	179,00 €	7	705,50	235,17	236,00	19,824 €	211,65	212,00	17,808 €	2,016 €
					127		336.780 €			301.488 €	35.292 €
2. Kind (70%)											
Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	153,00 €	1	564,20	186,07	278,00	3,336 €	189,26	246,00	2,952 €	384 €
Ganztagsbetreuung (Modullösung)	Ganztagsbetreuung (Modullösung)	129,00 €	1	491,40	163,80	254,00	3,048 €	147,42	224,00	2,688 €	360 €
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen bis 13:00 Uhr	Familiengruppe KiGa-Kind Hundstadt/ Laubach bis 14:00 Uhr	105,00 €	1	290,50	96,83	187,00	2,244 €	37,15	164,00	1,988 €	276 €
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	Erweiterte Halbtagsbetreuung Grv., Hundstadt/ Laubach	89,00 €	10	306,25	102,08	103,00	12,350 €	91,88	92,00	11,040 €	1,320 €
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen (1 Tag/mtl.)	Erweiterte Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen Mönstadt	99,00 €	1	330,05	110,02	111,00	1,332 €	99,02	100,00	1,200 €	132 €
Ganztagsbetreuung Kleinkind	--	- €	1	977,90	325,97	416,00	4,992 €	293,37	370,00	4,440 €	552 €
Halbtagsbetreuung Kleinkind mit Mittagessen	Familiengruppe Krippen-Kind Hundstadt/ Laubach bis 14:00 Uhr	147,00 €	1	535,50	178,50	268,00	3,213 €	150,65	237,00	2,844 €	372 €
Halbtagsbetreuung Kleinkind ohne Mittagessen	Kleinkindbetreuung Krippenkind Hundstadt/ Laubach bis 13:00 Uhr	126,00 €	3	493,85	164,62	165,00	5,940 €	143,16	149,00	5,354 €	576 €
					19		36.468 €			32.496 €	3.972 €
ab 3. Kind											
					3		- €			- €	- €
letztes KiGa-Jahr - 1. Kind											
Ganztagsbetreuung	Ganzbetreuung Einzelkind Grävenwiesbach	98,00 €	4	364,00	121,33	211,00	10,128 €	109,20	186,00	8,928 €	1,200 €
Ganztagsbetreuung (Modullösung)	Ganztagsbetreuung (Modullösung) Grävenwiesbach	63,00 €	3	260,00	86,67	176,00	6,336 €	78,00	154,00	5,544 €	792 €
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen bis 13:00 Uhr	Familiengruppe für KiGa-Kind Hundstadt/ Laubach bis 14:00 Uhr	23,00 €	3	0,00	0,00	90,00	3,240 €	0,00	76,00	2,736 €	504 €
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	Erweiterte Halbtagsbetreuung Grv., Hundstadt/ Laubach bis 13:00 Uhr	- €	28	0,00	0,00	0,00	- €	0,00	0,00	- €	- €
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen (1 Tag/mtl.)	Erweiterte Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen Mönstadt	14,00 €	4	29,50	9,83	10,00	480 €	8,85	9,00	432 €	48 €
					42		20.184 €			17.640 €	2.544 €
letztes KiGa-Jahr - 2. Kind											
Ganztagsbetreuung	Ganzbetreuung Einzelkind Grävenwiesbach	69,00 €	0	254,80	84,93	175,00	- €	76,44	153,00	- €	- €
Ganztagsbetreuung (Modullösung)	Ganztagsbetreuung (Modullösung) Grävenwiesbach	45,00 €	0	182,00	60,67	150,00	- €	54,60	131,00	- €	- €
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen bis 13:00 Uhr	Familiengruppe für KiGa-Kind Hundstadt/ Laubach bis 14:00 Uhr	16,00 €	0	0,00	0,00	90,00	- €	0,00	76,00	- €	- €
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	Erweiterte Halbtagsbetreuung Grv., Hundstadt/ Laubach bis 13:00 Uhr	- €	0	0,00	0,00	0,00	- €	0,00	0,00	- €	- €
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen (1 Tag/mtl.)	Erweiterte Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen Mönstadt	10,00 €	0	20,65	6,98	7,00	- €	6,20	7,00	- €	- €
					0		- €			- €	- €
Zusätzliches Mittagessen inkl. Transportkostenanteil											
									4,00 €		4,00 €
Zukauf-Stunde unabhängig von Betreuungsmodul											
					191		Gebühr gesamt/p.a.		5,00 €		1,00 €
							393.432 €		Gebühr gesamt/p.a.		41.808 €
							58.538 €		dav. Anteil für Pauschale		50.160 €
							334.464 €		dav. Anteil für Pauschale		301.464 €
									dav. Betreuung		33.030 €

Haas, Sybille

Von: Sybille Haas <sybille.haas@gmx.de>
Gesendet: Sonntag, 12. Januar 2014 22:45
An: "Gemeinde Grävenwiesbach"
Betreff: Antrag gem.§ 12 der Geschäftsordnung

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Eike von der Heyden
Grävenwiesbach

Betr.: Antrag gem § 12 der Geschäftsordnung
Kindergartengebühren / Kindergartensatzung

Begründung:

Die intensive Beschäftigung mit dem Zahlenwerk (nur mit Lupe zu entziffern) hat bei uns GRÜNEN eher zu steigender Verwirrung denn zu Klarheit geführt.

Es gibt zahlenmäßige Ungereimtheiten, es gibt Begriffsverwirrungen, es gibt Mängel beim Preis-Leistungsverhältnis in den altersübergreifenden Gruppen und es fehlt die Berücksichtigung des Kinderförderungsgesetzes als der wesentlichen Kalkulationsgrundlage.

Fakt ist, dass auch weiterhin ein Großteil der Kosten für die Kinderbetreuung bei der Gemeinde hängenbleiben wird und Kostendeckung nicht das Ziel sein kann.

Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren ist immer eine rein politische Entscheidung (Beispiel: Löhnberg). Wir GRÜNEN sehen bei den Kitas - analog zu den Schulen - das Land in der Pflicht und werden im Kita-Bereich jederzeit ein Defizit akzeptieren.

Die Gemeinde sollte sich bei der Gebührenfestsetzung auch an den Nachbargemeinden orientieren, um den Kita-Tourismus und Regressforderungen anderer Gemeinden zu vermeiden.

Bei der Gebührenfestsetzung sollte auch die allgemeine Einkommensentwicklung nicht außer acht bleiben. Nach der deutlichen Gebührenerhöhung im letzten Jahr ist den gebeutelten Gebührenzählern in Grävenwiesbach eine Pause zu gönnen. Wo bleibt die Familienfreundlichkeit?

Was die vorgeschlagenen Gebühren für die U3-Kinder in den altersübergreifenden Gruppen Hundstadt und Laubach betrifft, halten wir die Gleichsetzung mit den künftigen reinen U3-Gruppen für nicht gerechtfertigt.

Ich soll einen Porsche bezahlen, bekomme aber nur einen Fiat.

Die räumliche und insbesondere die personelle Ausstattung als wesentlicher Kostenfaktor ist in den altersübergreifenden Gruppen deutlich schlechter. Das muss sich auch in niedrigeren Gebühren niederschlagen. Auch die Kalkulation der reinen U3-Gruppen ist fehlerhaft, die relativ hohen Landesfördermittel wurden nicht berücksichtigt.

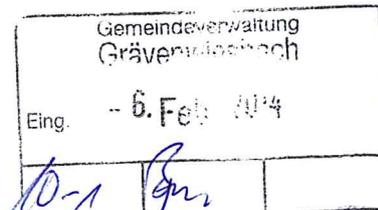
Des Weiteren tragen die Begrifflichkeiten der neuen Satzung nicht zur Klarheit bei. Die altersübergreifenden Gruppen in Hundstadt und Laubach sind nicht als solche definiert - obwohl sie existieren.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, für das Jahr 2014 auf eine Erhöhung der Kindergartengebühren zu verzichten.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes (Fachkräfteschlüssel, Gruppengröße, Fördermittel) eine Gebührenkalkulation für die reinen U3-Gruppen vorzulegen.
3. In der Satzung sind die verschiedenen Angebote entsprechend § 25 Kinderförderungsgesetz zu differenzieren. Das Angebot der altersübergreifenden Gruppen ist gesondert auszuweisen. Die Gebühren für die U3-Kinder in den altersübergreifenden Gruppen sind gesondert zu berechnen.

Der Antrag ist vor der Gemeindevertreterversammlung im JSKSA zu behandeln.

12.1.2014 Sybille Haas, Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/Die GRÜNEN



Ø PV
per F-Satzung Vorl. 4



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-33/2014

- öffentlich -

Datum: 04.02.2014

Sachbearbeiter	Heiko Bullmann
----------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
2. Sitzung des Gemeindevorstandes	11.02.2014	vorberatend
1. Sitzung der Gemeindevertretung	18.02.2014	beschließend

KIGA-Gebühren 2014 Artikeländerungssatzung

Sachbericht:

Bekannter Maßen wurde die Beschlussfassung am 10.12.2013 in der Gemeindevertretung zur Klärung des Zahlenmaterials zurückgestellt.

Zwischenzeitlich fanden dazu Beratungen im JSKSA u. HFA statt.

Daraus ergibt sich die beigefügte Artikeländerungssatzung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Artikeländerungssatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Höhere Gebühreneinnahmen.

Anlage(n):

(1) Artikeländerungssatzung zu der Kindergarten-Gebührensatzung

Karin Klimt
(1. Beigeordnete)

**Artikeländerungssatzung zur
G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten
der Gemeinde Grävenwiesbach**

Artikel 1

Der § 2, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

**§ 2
Kindergartengebühren**

(2) Die Kindergartengebühren betragen monatlich:

Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	318,-- Euro
Modullösung Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an 3 Tagen bis 17:00 Uhr	287,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kindergartenkind* *Entfällt mit Inkrafttreten der Ganztagsbetreuung für die Krippenkinder	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	201,-- Euro
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen Kindergartenkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	132,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit pädagogischem Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	142,-- Euro
Ganztagsbetreuung Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	496,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kleinkind* *Entfällt mit Inkrafttreten der Ganztagsbetreuung für die Krippenkinder	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	306,-- Euro
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	212,-- Euro

Artikel 2

Der § 5 wird wie folgt geändert:

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 11.02.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grävenwiesbach

[Siegel]

.....
(Roland Seel, Bürgermeister)



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-23/2014

- öffentlich -

Datum: 29.01.2014

Sachbearbeiter	Frank Schmitz	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
1. Sitzung der Gemeindevertretung	18.02.2014	beschließend

Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das Jahr 2014

a.) Gesamtergebnishaushalt 2014

b.) Gesamtfinanzhaushalt 2014

c.) Investitionsprogramm 2014 inkl. Finanzplan 2015 bis 2017

d.) Stellenplan 2014

e.) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2014 bis 2017

f.) Vor-/ Demographiebericht inkl. Übertragung Haushaltsreste

g.) Haushaltssicherungskonzept

h.) Haushaltssatzung 2014

Sachbericht:

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung Nr. 22 – XI – 07 – 2013 den am 10.12.2013 durch den Gemeindevorstand vorgelegten Entwurf des Haushaltsplans nebst Anlagen zur Beratung an die Ausschüsse verwiesen. Außerdem waren die Stellungnahmen der Ortsbeiräte einzuholen.

Im Vorfeld der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.02.2014 haben die jeweiligen Ausschüsse und Ortsbeiräte zum Haushaltsentwurf 2014 getagt.

Aus den Ergebnissen der Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 07./14. und 29.01.2014 wird eine überarbeitete Tischvorlage zu der sich ergebenden Haushaltssatzung vorgelegt. Des Weiteren wird als Tischvorlage verwaltungsseitig eine aktualisierte Übersicht der zu übertragenden Haushaltsrest 2012/2013 aus den investiven Maßnahmen der Vermögensrechnung sowie der ggf. zu übertragenden Mittel aus Überplanung des Jahres 2013 inkl. der Kreditermächtigung zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

a.) Gesamtergebnishaushalt 2014

Die Gemeindevertretung beschließt den Gesamtergebnishaushalt 2014 in der sich aus der Beratung des HFA ergebenden Fassung.

b.) Gesamtfinanzhaushalt 2014

Die Gemeindevertretung beschließt den Gesamtfinanzhaushalt 2014 in der sich aus der Beratung des HFA ergebenden Fassung.

c.) Investitionsprogramm 2014 inkl. Finanzplan 2015 bis 2017

Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen 2015 bis 2017 in der sich aus der Beratung ergebenden Fassung.

d.) Stellenplan 2014

Die Gemeindevertretung beschließt den Stellenplan 2014 in der sich aus der Beratung ergebenden Form.

e.) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2014 bis 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2014 bis 2017 in der sich aus der Beratung ergebenden Fassung.

f.) Vor-/ Demographiebericht inkl. Übertragung Haushaltsreste

Die Gemeindevertretung beschließt den Vor-/Demographie inkl. Übertragung der Haushaltsreste 2012/2013 und Krediteinnahmereste 2013 in der sich aus der Beratung ergebenden Fassung.

g.) Haushaltssicherungskonzept

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2014 in der sich aus der Beratung ergebenden Fassung.

h.) Haushaltssatzung 2014

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2014 in der sich aus der Beratung ergebenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Haushaltsplan 2014

Karin Klimt
(1. Beigeordnete)



BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Armin Böger Bachstraße 2 61279 Grävenwiesbach

Ortsverband Grävenwiesbach

Armin Böger
Bachstraße 2
61279 Grävenwiesbach
Telefon: 06086-96 94 15
Fax 03 222 378 5086
e-mail Armin.Boeger@t-online.de

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Grävenwiesbach
Herrn Eike von der Heyden
Bahnhofsweg 2 a

22.10.2013

**Antrag gem. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
Offenlegung des Sanierungstaus**

1. Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt,
die bilanziellen Restbuchwerte des sanierungsbedürftigen Anlagevermögens ,
die wegen notwendiger Sanierung en vorgenommen außerplanmäßigen Abschreibungen
und die wegen unterlassener Sanierungsmaßnahmen gebildeten Rückstellungen
per 01.01.2009, per 31.12.2009, per 31.12.2010, per 31.12.2011 und per 31.12.2012 je
Gegenstand des Anlagevermögens unverzüglich offenzulegen.

Außerdem sind die aus gleichem Grund noch vorzunehmenden außerplanmäßigen
Abschreibungen und sich ergebenden Restbuchwerte per 31.12.2013 und die neu zu bildenden
Sanierungsrückstellungen des Jahres 2013 zu benennen.

2. Begründung

Der Gemeindevorstand hat der Kommunalaufsicht bis spätestens 30.11.2013 Haushalts-
sanierungsmaßnahmen zu nennen. Der HFA wurde von der Gemeindevertretung beauftragt,
die Haushaltssanierung substanziell zu begleiten. Sinnvolle Sanierungsvorschläge können u. a.
nur erarbeitet werden, wenn die vorgenannten entscheidungsrelevanten Daten berücksichtigt
werden.

Mit freundlichen Grüßen



BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Armin Böger Bachstraße 2 61279 Grävenwiesbach

Ortsverband Grävenwiesbach

Armin Böger
Bachstraße 2
61279 Grävenwiesbach
Telefon: 06086-96 94 15
Fax 03 222 378 5086
e-mail Armin.Boeger@t-online.de

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Grävenwiesbach
Herrn Eike von der Heyden
Bahnhofsweg 2 a

22.10.2013

**Antrag gem. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
Komplexität der Spielapparatesteuersatzung**

1. Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt,
der Gemeindevorstand wird beauftragt, Komplexität aus der Spielapparatesteuersatzung
herauszunehmen.

2. Begründung

Die geltende Spielapparatesteuersatzung hat drei Steuerobjekte und zwei Steuerbe-
messungsgrundlagen sowie sieben Steuersätze und sieben Steuerbeträge. Damit ist diese
Satzung hoch komplex.

Der Erhebungsaufwand und die Überprüfung der korrekten Abführung der Spielapparatesteuer
bei den Steuerschuldern fallen entsprechend hoch aus. Der Erhebungs- und der Prüfungs-
aufwand stehen in einem Missverhältnis zum Spielapparate-Steueraufkommen.



BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Armin Böger Bachstraße 2 61279 Grävenwiesbach

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Grävenwiesbach
Herrn Eike von der Heyden
Bahnhofsweg 2 a

Ortsverband Grävenwiesbach
Armin Böger
Bachstraße 2
61279 Grävenwiesbach
Telefon: 06086-96 94 15
Fax 03 222 378 5086
e-mail Armin.Boeger@t-online.de

22.10.2013

**Antrag gem. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
Zweitwohnungsteuer**

1. Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung fasst den Grundsatzbeschluss, **keine** Zweitwohnung zu erheben.

2. Begründung

Die Zweitwohnungsteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie wird von einigen Kommunen, insbesondere von Fremdenverkehrsgemeinden, erhoben. Grävenwiesbach ist keine Fremdenverkehrsgemeinde, sieht man von wandernden Tagesgästen ab. Es ist auch nicht zu erwarten, dass in den nächsten Jahren zahlreiche Zweitwohnungen, z. B. in Apartmenthäusern oder ganze Ferienwohnaussiedlungen entstehen werden.

Zweitwohnungen, Apartmenthäuser und Ferienwohnsiedlungen verursachen zusätzliche finanzielle Belastungen in einer Gemeinde. Die Zweitwohnungsteuer soll diese zusätzlichen Belastungen der Gemeinden mindern oder gar ausgleichen.

In Grävenwiesbach gibt es keine nennenswerte Zahl an Zweitwohnungen. Apartmenthäuser und Ferienwohnsiedlungen sind überhaupt nicht vorhanden.

Ein zu erwartendes äußerst geringes Aufkommen aus der Besteuerung von Zweitwohnungen, stünde einem hohen Erhebungsaufwand gegenüber. Steht der Erhebungsaufwand einer Steuer in einem Missverhältnis zum jeweiligen Steueraufkommen, spricht man von einer Bagatellsteuer. Eine Steuer ist dann unerwünscht, wenn im Vergleich zum Ertrag ein hoher Verwaltungsaufwand verursacht wird - BayVGH, NVwZ 1983, 758 -

Es gibt gegenwärtig keinen vernünftigen Grund, eine Zweitwohnungsteuer in Grävenwiesbach zu erheben.

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Eike von der Heyden
Gemeindeverwaltung Grävenwiesbach
Bahnhofsweg 2 a

61279 Grävenwiesbach



GRÄVENWIESBACH
Fraktion in der Gemeindevertretung

Tobias Stahl
Weißensteinerweg 3
61279 Grävenwiesbach

Telefon 0 60 86 / 91 98 18
Telefon 0 61 72 / 999-8012 (dienstl.)

23.10.2013

Antrag <input checked="" type="checkbox"/>	Antragsstellende Fraktion/en			
Anfrage <input type="checkbox"/>	CDU <input checked="" type="checkbox"/>	SPD <input type="checkbox"/>	FDP <input type="checkbox"/>	
	FWG <input type="checkbox"/>	Grüne <input type="checkbox"/>	UB <input type="checkbox"/>	

Antrag gem. § 12 GO

hier: Bestattungswesen - Friedwald

Antrag:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand zu prüfen, ob auf dem Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach die Einrichtung eines Friedwaldes möglich ist. Dem Haupt- und Finanzausschuss (HFA) sowie dem Umwelt-, Land-, und Forstwirtschaftsausschuss (ULFA) ist zeitnah über das Ergebnis zu berichten.

Inbesondere sollen folgende Punkte geklärt werden:

- rechtliche Rahmenbedingung
- geologische Anforderungen
- geeignete Standorte
- mögliche Betriebsformen
- Investitionskosten
- Folgekosten

Begründung:

Die Bestattungskultur hat sich in den vergangenen Jahrzehnten einem starken Wandel unterzogen. Wurden früher fast ausschließlich Erdbestattungen durchgeführt. Heute nehmen Feuerbestattungen immer mehr zu. Die Bestattung in einem Friedwald stellt hier eine naturnahe alternative zu den Friedhöfen dar.

Tobias Stahl
(Fraktionsvorsitzender)

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Eike von der Heyden
Gemeindeverwaltung Grävenwiesbach
Bahnhofsweg 2 a

61279 Grävenwiesbach



GRÄVENWIESBACH
Fraktion in der Gemeindevertretung

Tobias Stahl
Weißensteinerweg 3
61279 Grävenwiesbach

Telefon 0 60 86 / 91 98 18
Telefon 0 61 72 / 999-8012 (dienstl.)

23.10.2013

Antrag <input checked="" type="checkbox"/>	Antragsstellende Fraktion/en			
Anfrage <input type="checkbox"/>	CDU <input checked="" type="checkbox"/>	SPD <input type="checkbox"/>	FDP <input type="checkbox"/>	
	FWG <input type="checkbox"/>	Grüne <input type="checkbox"/>	UB <input type="checkbox"/>	

Antrag gem. § 12 GO

hier: Gewerbegebiet - „Auf der Struth – 3. Bauabschnitt“

Antrag:

Die Gemeindevertretung spricht sich für die Neuausweisung eines Gewerbegebietes „Auf der Struth – 3. Bauabschnitt“ aus.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eine entsprechende Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes zu beantragen.

Ferner wird der Gemeindevorstand beauftragt die mögliche Erschließung zu prüfen. Bis das Ergebnis dieser Prüfung vorliegt, sollten keine Bauplatzverkäufe im Gewerbegebiet „Auf der Struth – 2. Bauabschnitt“ getätigt werden, die einer Erschließung durch eine bestehende Baulücke entgegenstehen.

Begründung:

Im letzten erschlossene Gewerbegebiet „Auf der Struth – 2. Bauabschnitt“ stehen kaum Bauplätze zur Verfügung. Im Regionalen Flächennutzungsplan ist lediglich auf der Gemarkung Hundstadt an der K 759 Anschluss B 456 eine Fläche ausgewiesen. Aus Sicht der CDU ist die Erschließung dieser Fläche mit sehr hohen Kosten verbunden.

Eine Alternative stellt für die CDU ein 3. Bauabschnitt am bestehenden Gewerbegebiet „Auf der Struth – 2. Bauabschnitt“ entlang der Bahntrasse dar. Da direkt im unteren rückseitigen Anschluss an das jetzige Gewerbegebiet das Wasserschutzgebiet beginnt, dürfte eine Erließung von unten, in der Verlängerung der Industirestraße, ausscheiden.

Tobias Stahl
(Fraktionsvorsitzender)

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Eike von der Heyden
Gemeindeverwaltung Grävenwiesbach
Bahnhofsweg 2 a

61279 Grävenwiesbach



GRÄVENWIESBACH
Fraktion in der Gemeindevertretung

Tobias Stahl
Weißensteinerweg 3
61279 Grävenwiesbach

Telefon 0 60 86 / 91 98 18
Telefon 0 61 72 / 999-8042 (dienstl.)

eMail:
tobias.stahl@hochtaunskreis.de

19. Dezember 2013

Antrag <input checked="" type="checkbox"/>	Antragsstellende Fraktion/en			
Anfrage <input type="checkbox"/>	CDU <input checked="" type="checkbox"/>	SPD <input type="checkbox"/>	FDP <input type="checkbox"/>	
	FWG <input type="checkbox"/>	Grüne <input type="checkbox"/>	UB <input type="checkbox"/>	

Antrag gem. § 12 GO zur Sitzung der Gemeindevertretung
hier: Änderungsantrag zu §§ 16 a, 16 b GO - Anträge

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der §§ 16 a, 16 b der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach wie folgt:

Die bestehenden §§ 16 a, 16 b GO werden in der bestehenden Form ersatzlos gestrichen.

An deren Stelle tritt der neu gefasst § 16 GO in der nachfolgenden Fassung:

§ 16 Anfragen

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihr oder ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung.

Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.

(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

Begründung:

Die derzeitige Regelung der §§ 16 a, 16 b der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach (GO) ist nicht mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vereinbar.

Zudem bietet die jetzige Regelung regelmäßig Anlass zu Kontroversen zwischen Gemeindevertretern und Gemeindevorstand. Die vorgeschlagene Neufassung des § 16 GO entspricht der Mustergeschäftsordnung des Hessischen Städte – und Gemeindebundes. Wir hoffen so unnötige formale Diskussionen zu vermeiden.



Tobias Stahl
(Fraktionsvorsitzender)

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Eike von der Heyden
Gemeindeverwaltung Grävenwiesbach
Bahnhofsweg 2 a

61279 Grävenwiesbach



GRÄVENWIESBACH
Fraktion in der Gemeindevertretung

Tobias Stahl
Weißensteinerweg 3
61279 Grävenwiesbach

Telefon 0 60 86 / 91 98 18
Telefon 0 61 72 / 999-8042 (dienstl.)

15.01.2014

Antrag <input checked="" type="checkbox"/> Anfrage <input type="checkbox"/>	Antragsstellende Fraktion/en CDU <input checked="" type="checkbox"/> SPD <input type="checkbox"/> FDP <input type="checkbox"/> FWG <input type="checkbox"/> Grüne <input type="checkbox"/> UB <input type="checkbox"/>
--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Antrag gem. § 12 GO

hier: gemeindeeigene innerörtliche Flächen

Antrag:

Die Gemeindevertretung fordert den Gemeindevorstand auf, ein Kataster aller innerörtlichen gemeindeeigenen Flächen vorzulegen.

Das Kataster soll insbesondere Auskunft über die Größe und die derzeitige Nutzung geben.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Tobias Stahl
(Fraktionsvorsitzender)



Gemeindeverwaltung Grävenwiesbach		
Eing. 27. Jan. 2014		

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion in der Gemeindevertretung Grävenwiesbach

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Eike von der Heyden
Rathaus – Bahnhofstraße 2b
61279 Grävenwiesbach

Antrags-Nr.: ____ / 2014

Grävenwiesbach, den 20. Januar 2014

Ohly-Gelände (111-10) und Bauhofplanung (573-29)

Begründung:

Eine gelungene Bebauung des „Ohly-Geländes“ im Herzen der Gemeinde Grävenwiesbachs ist vielen Bürgerinnen und Bürgern und auch Politikern ein wichtiges Anliegen. Gerade darum kommt es darauf an, mit einem durchdachten und realistischen Konzept an potentielle Investoren zu gehen. Unterschiedlichste Vorschläge für die Nutzung wurden in der Vergangenheit vorgebracht. Welche davon oder welche Teile davon unter welchen Umständen umsetzbar wären, ist bislang nicht ausreichend diskutiert.

Versamlungs- und Tagungsräume für die Gemeinde, die Unterbringung eines Mehrgenerationenprojektes, einer Mensa für Alt und Jung (Kita) sind hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeit nicht ausreichend untersucht. Erfahrungen aus dem Umland hierzu hinsichtlich organisatorischer, finanzieller Voraussetzungen und Sicht wurden bislang nicht in breiter Weise zu Gehör gebracht, Förderungsmöglichkeiten nicht untersucht. Die „Dorferneuerung“ ist da nicht das passende und zuständige Forum.

300.000,- Euro könnte ein Verkauf bei Zugrundelegung der Richtwerte bringen. Jetzt stehen als Planung für 2015 dem 700.000,- Euro entgegen (573-29) für Bauhofwerkstatt und –fahrzeughalle. Wie verlautet, könnte dieser Betrag dazu dienen, innerhalb des auf dem verkauften Gelände zu errichtenden Gebäudes eine Parkebene für Bauhofmaschinen und –fahrzeuge zu schaffen.

Genauer ist bislang nicht bekannt. Hinzu kommt, dass weitere in Gemeindebesitz befindliche angrenzende Liegenschaften (ehem. Bauverwaltung und Lutz-Haus) einbezogen werden könnten ebenso wie der Erwerb des Ohly-Hauses in Betracht käme zur Abrundung des Grundstückes. Beide Haushaltsposten gehören nach Meinung der SPD-Fraktion zusammen und zusammen diskutiert.

Antrag

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Haushaltsposten 111-10 auf das Jahr 2015 zu verschieben und beauftragt den BSPA mit der Beratung und –beschlussfassung zu dem Gesamtkomplex „Ohly-Gelände“ unter Einschluss angrenzender Liegenschaften und bereits vorgetragener Nutzungsmöglichkeiten und –wünsche aus und in der Gemeinde.

Bei diesen Beratungen sind im Laufe des Jahres 2014 für die einzelnen Belange erforderliche Erhebungen zu machen und Fachpersonal sowie Erfahrungen aus ähnlichen Projekten einzubeziehen.


Rudolf Tillig

Abstimmungsergebnis: ja nein Enth.

Antrag Ursprungsfassung in abgeänderter Form -/-
angenommen abgelehnt in Ausschuss verwiesen